

»Safe Sport«

Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz bei Gewalt



E-LEARNING KINDERSCHUTZ
Schutzkonzepte im Ehrenamt



Hintergrund

Sportvereine in Deutschland verzeichnen mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, davon 10 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen. Diese Vereine sind sowohl für Heranwachsende als auch für Erwachsene wichtige Anlaufstellen für Freizeitaktivitäten. Dadurch leisten die Vereine unumstritten einen wertvollen Beitrag, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden in psychischer und sozialer Hinsicht stärken. Hierbei spielen ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eine wichtige Rolle, indem sie den Mitgliedern, ob Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, die Möglichkeit bieten, ihre Interessen in einem geschützten Umfeld frei zu entfalten. Neben altersgerechten Trainingsmethoden sind konkrete Maßnahmen erforderlich, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu schützen und ein gewaltfreies Umfeld – ob im Breiten- oder Leistungssport – zu gewährleisten. Denn Nähe und enge Beziehungen im Sport können auch Risikofaktoren darstellen und missbraucht werden.

Daher tragen Sportverbände und Sportvereine Verantwortung, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen proaktiv sicherzustellen und jeglicher Form von Gewalt entschieden entgegenzutreten. Es ist die Aufgabe von Sportverbänden und -vereinen, Maßnahmen zur Prävention von, zur Intervention bei und zur Aufarbeitung von Gewalt umzusetzen sowie die Entwicklung einer Kultur des Hinsehens und Handelns zu fördern.¹ Hierzu lassen sich die Schutzmaßnahmen eines Sportvereins in einem institutionellen Schutzkonzept verankern, das eine systematische Zusammenstellung von verschiedenen Bestandteilen ist, die helfen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Organisation vor Übergriffen zu schützen und Betroffenen größtmögliche Unterstützung zu bieten.²

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Uniklinikums Ulm und des Psychologischen Instituts der Deutschen Sporthochschule Köln „Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklung einer Informations- und Fortbildungsplattform“ werden Haupt- und Ehrenamtliche über eine digitale Plattform für Gefährdungsfaktoren ihres Tätigkeitsfeldes sensibilisiert und dabei unterstützt, praktische Kompetenzen zur Umsetzung von Schutzkonzepten in ihren Organisationen zu erlangen. Dieses digitale Fortbildungsangebot umfasst einen Online-Kurs für Ehrenamtskoordinator*innen, denen die Entwicklung von Schutzkonzepten vermittelt wird, und ein Online-Modul für Ehrenamtliche, die für die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt im ehrenamtlichen Kontext sowie für Gefährdungsfaktoren sensibilisiert werden. Um bei der konkreten Umsetzung eines Schutzkonzeptes zu unterstützen, wird zudem im Projekt, in dessen Zusammenhang die hier vorliegende Broschüre entstanden ist, ein Online-Informationsbereich mit Materialien und vertiefenden Informationen dazu zugänglich gemacht (siehe auf Seite 3, erster QR-Code/Homepage für dieses Projekt).

»Safe Sport«

1 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 9. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

2 Vgl. Fegert, Hoffmann, & König, 2020, S. 669-682.



Die Deutsche Sportjugend (dsj) vertritt als Beiratsmitglied des vorgenannten Projekts den Ehrenamtsbereich des gemeinnützig organisierten Sports. Hierbei bringt sie sportspezifische Kenntnisse und Praxiswissen aus der Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen ein und stellt den Transfer in die Sportverbände und -vereine sicher. Gemeinsam mit der dsj werden im Projekt Informationen und Materialien für den Sport entwickelt, die die Schutzkonzeptentwicklung in Sportorganisationen unterstützen und somit eine Kultur der Achtsamkeit in Sportverbänden und -vereinen weiter fördern.

Dieser Handlungsleitfaden soll ehrenamtliche oder hauptamtliche Ansprechpersonen und Vorstände, im Sport dabei unterstützen, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt umzusetzen. Obgleich die Materialien für den Sport entwickelt wurden, können diese auch in anderen Bereichen des Ehrenamts in der Gesellschaft als Orientierung dienen.



<https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/>



www.safesport.dosb.de



www.dsj.de/kinderschutz



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Einleitung | 8 |
| II. Formen der Gewalt – tatsächliche und rechtliche Grundlagen | 12 |
| 1. Psychische Gewalt | 13 |
| 1.1 Begriffserklärung und Bezug zum Sport | 13 |
| 1.2 Auswahl relevanter Tatbestände | 15 |
| 1.2.1 Nötigung, § 240 StGB | 15 |
| 1.2.2 Bedrohung, § 241 StGB | 16 |
| 1.2.3 Nachstellung, § 238 StGB | 17 |
| 1.2.4 Körperverletzung, § 223 StGB | 19 |
| 2. Physische Gewalt | 20 |
| 2.1 Begriffserklärung und Bezug zum Sport | 20 |
| 2.2 Auswahl relevanter Tatbestände | 20 |
| 2.2.1 Die „einfache“, gefährliche und schwere Körperverletzung, §§ 223, 224, 226 StGB | 20 |
| 2.2.2 Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB | 22 |
| 3. Sexualisierte Gewalt | 24 |
| 3.1 Rechtliche Begriffsbestimmung „sexueller Missbrauch“ und „sexuelle Handlungen“ | 25 |
| 3.2 Auswahl relevanter Tatbestände | 27 |
| 3.2.1 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB | 27 |
| 3.2.2 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176 StGB | 29 |
| 3.2.3 Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt, § 176a StGB | 30 |
| 3.2.4 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB | 31 |
| 3.2.5 Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, § 184k StGB | 33 |
| 4. Strafbarkeit durch Unterlassen | 34 |

| | |
|--|-----------|
| III. Rechtliches Vorgehen der Vereine bei Hinweisen auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt | 38 |
| 1. Einleitung | 39 |
| 2. Vorgehen bei Verdacht auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt | 39 |
| 2.1 Erste Schritte bei Verdachtsfällen | 39 |
| 2.2 Ergreifung vorläufiger Maßnahmen gegen Verdächtige | 40 |
| 2.3 Weitergabe von Informationen an weitere Stellen und/oder Dritte bei Verdacht | 41 |
| 2.4 Freistellung/Kündigung von verdächtigen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitenden | 42 |
| 2.5 Rehabilitation bei Fällen falscher Verdächtigung | 43 |
| 3. Unterschiede beim Vorgehen bei erwiesenen Fällen von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt im Vergleich zu Verdachtsfällen | 44 |
| IV. Verhängung von Sanktionen durch den Sportverein und deren Voraussetzungen | 46 |
| 1. Zu sanktionierende Verhaltensweisen/Praxisbeispiele | 47 |
| 2. Umsetzungsmöglichkeit für alle Sportvereine: in der Satzung verankerte Vereinsstrafe | 49 |
| 2.1 Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII | 49 |
| 2.2 Musterklausel für die Vereinssatzung | 50 |
| 3. Umsetzungsmöglichkeit für Verbände als Ausbildungsträger von DOSB-Lizenzen: schuldrechtliche Vereinbarung/Vertragsstrafe | 50 |
| 3.1 Zweck und Funktion einer Vertragsstrafe | 51 |
| 3.2 Muster einer Vereinbarung | 52 |
| 3.3 Einzuhaltende Verfahrensgrundsätze | 52 |
| V. Literaturverzeichnis | 54 |
| VI. Impressum | 57 |

Legende

Wir haben fünf Symbole als Wegeführung angelegt, die Sie als Leser*in durch die Broschüre begleiten und Ihnen im Umgang mit den fachlichen Informationen eine Unterstützung geben sollen. Sie heben u. a. Unterstützungsmöglichkeiten hervor, stellen besondere Textpassagen heraus oder verweisen auf die Möglichkeit des Downloads von Dateien.

Zudem sind die Download-Dateien in der Online-Version der Broschüre bereits alle verlinkt, sodass Sie diese direkt öffnen und einsehen können.



Rechtlicher Hintergrund



Fallbeispiel



Zu beachten




Download



Empfehlungen & Arbeitshilfen

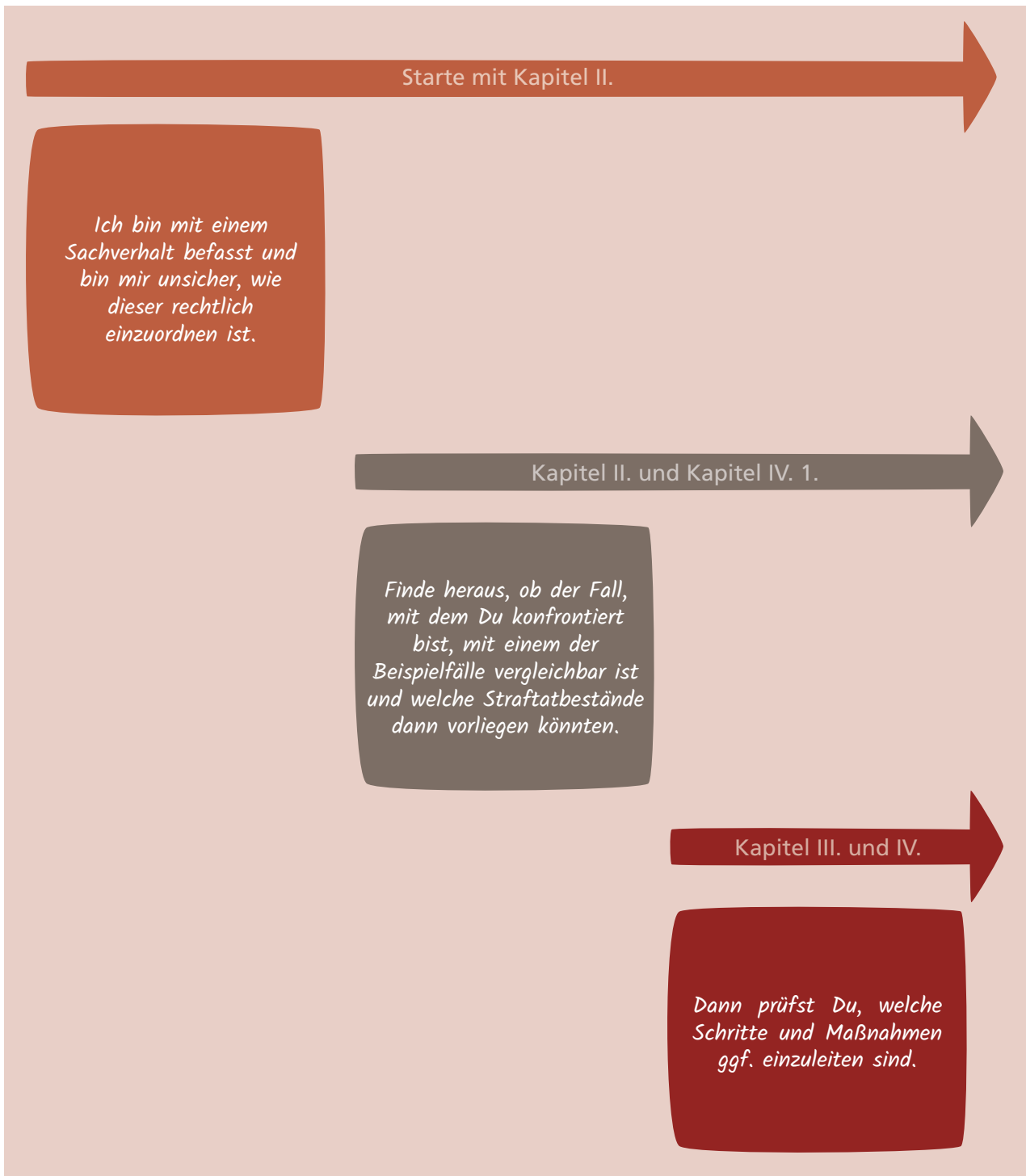
Erläuterung des Downloadbereichs



Ergänzende Materialien (z. B. Arbeitsvorlagen, Broschüren, Kontaktdaten, Leitfäden) zu dieser Safe Sport Orientierungshilfe sind im Download-Bereich des DOSB und der dsj unter **www.safesport.dosb.de** hinterlegt. Das Symbol  kennzeichnet wichtige Materialien oder Informationen, die im Download-Bereich zu finden sind und dort heruntergeladen werden können. In den Fußnoten dieser Broschüre finden Sie weitere Links zu Arbeitsmaterialien oder wichtigen Informationen zu dem Themengebiet Kinderschutz.

Schaubild

Lesehilfe für diese Broschüre



A close-up photograph of many hands of various skin tones stacked together in a circular pattern, symbolizing teamwork, unity, and support. The hands are positioned in a way that they overlap and support each other, creating a sense of collective strength. The background is dark, making the hands stand out.

Einleitung

I. Einleitung

Der organisierte Sport unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), einschließlich der Deutschen Sportjugend (dsj), baut als größte Freiwilligenorganisation in Deutschland mit rund 27 Millionen Mitgliedschaften in über 87 000 Vereinen auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen auf. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Verbands- und Vereinsleben mit und tun dies zu einem großen Teil ehrenamtlich. Die Sportvereine³ tragen eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, der Eltern, Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden.

Während grundsätzlich durch Sport soziale Kontakte aufgebaut und soziale Kompetenzen verbessert werden sollen (z. B. durch Umgang mit anderen Menschen, das Verarbeiten von Niederlagen und das Respektieren eines fairen Wettkampfs), besteht leider auch die Gefahr, dass der Sport missbraucht und ausgenutzt wird und zum Teil durch sportspezifische Risikofaktoren Raum für Missbrauch und Gewalt schafft.



Verantwortliches Handeln ist insbesondere dann gefragt, wenn im organisierten Sport Gewalt und Diskriminierung ausgeübt

werden. Für viele im Sport Tätige ist es ein befremdlicher Gedanke, dass die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und die in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, auch die Gefahr birgt, für Übergriffe missbraucht zu werden. Psychische, physische und sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen darf aber kein Tabuthema sein. Ein erster Schritt zum Schutz vor jeglicher Form der Gewalt im Sportverein ist es, dass darüber offen gesprochen und diskutiert wird. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher hilft, ein Klima zu schaffen, das Betroffene zum Reden ermutigt, potenzielle Täter*innen abschreckt und Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung im Sport vor Gewalt schützt.

Die nunmehr in der 3. Auflage vorliegende Broschüre unter dem Titel „Safe Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz bei Gewalt“⁴ soll nicht nur das staatliche Strafrecht beleuchten, sondern insbesondere den Umgang von Sportvereinen mit (Verdachts-)Fällen von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt in den Vordergrund stellen. Dies soll der Sensibilisierung von Verantwortlichen dienen und helfen ein Gespür dafür zu entwickeln, welche Verhaltensweisen im Kontext des Sports inakzeptabel oder sogar strafbar sind und wie mit diesen umgegangen werden kann. Im Rahmen der Überarbeitung wurde besonderer Bezug auf die aktuelle Rechtslage seit der letzten Auflage, die 2013 erschien, genommen, da es zum Beispiel durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16.06.2021⁵ zu einigen Veränderungen in den relevanten Straftatbeständen im Strafgesetzbuch (StGB) kam.

Inhaltlich werden die verschiedenen Formen der Gewalt (im Sport), d. h. psychische, physische und sexualisierte Gewalt, sowie ihnen jeweils zuzuordnende Fallbeispiele und Straftatbestände erläutert (Kapitel 2). Weiter wird ein mögliches oder gar gebotenes Vorgehen von Sportvereinen, wenn es Hinweise auf Fälle psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt gibt, dargestellt (Kapitel 3). Im abschließenden Kapitel 4 wird sich mit Sanktionsmöglichkeiten der Sportvereine gegen Täter*innen⁶ auseinandergesetzt.⁷

3 Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird in diesem Leitfaden in der Regel der Begriff „Sportverein“ verwendet. Selbstverständlich sind damit auch alle anderen Sportorganisationen und -institutionen gemeint.

4 Titel der vorherigen Auflage: „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz bei Gewalt“.

5 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BGBl. I 33/2021.

6 Im Vergleich zum Handlungsleitfaden „Safe Sport“, der Personen, die Gewalt verüben, als „Verursacher*innen“ betitelt, wird in dieser Orientierungshilfe der etwas engere Begriff des Täters bzw. der Täterin verwendet. Dies ist darin begründet, dass Gewalt hier in erster Linie aus der Perspektive des (Straf-)Rechts betrachtet wird, wo dieser Begriff flächendeckend verwendet wird.

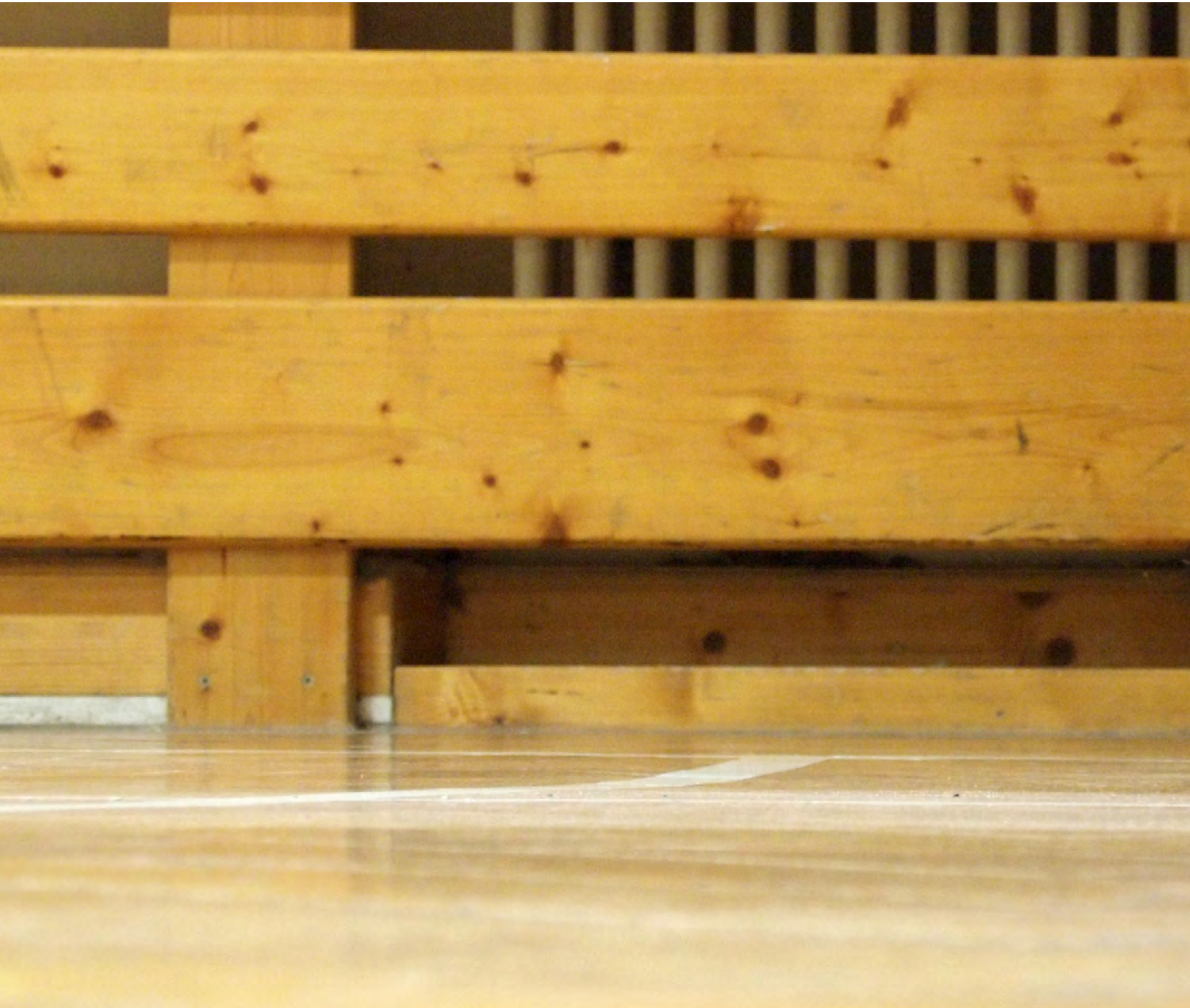
7 Für Ausführungen zu Präventions- und Interventionsmaßnahmen Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.



Im alltäglichen Umgang der Ansprechpersonen mit (Verdachts-)Fällen gibt es oftmals auch nicht eindeutig zu bewertende/ beurteilende Vorfälle oder gar nicht strafrechtlich relevante Gewalttaten.



Die in dieser Broschüre aufgeführten Straftatbestände und Beispiele sollen Ihnen dazu verhelfen, Fälle einzuordnen. Das soll nicht heißen, dass Fälle unterhalb der aufgeführten Straftatbestände nicht zu beachten oder zu vernachlässigen sind. Ganz im Gegenteil, diese können ebenfalls relevant sein. Nämlich insbesondere dann, wenn diese z. B. Verstöße gegen den Ehrenkodex des DOSB⁸ und/oder gegen andere Verhaltensvorgaben für ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich Tätige in Sportvereinen darstellen. Denn auch dann ist (selbstverständlich) ein Vorgehen gegen den*die Täter*in notwendig, worauf u. a. in Kapitel 4 eingegangen wird.



8 Abrufbar unter: https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/Sexualisierte_Gewalt/Ehrenkodex_20150306.pdf.

„ In die **Zukunft**
der **Jugend** investieren –
durch **Sport** „



Formen der Gewalt – tatsächliche und rechtliche Grundlagen



II. Formen der Gewalt – tatsächliche und rechtliche Grundlagen

Gewalt im Sport kann in den verschiedensten Formen zum Ausdruck kommen. An dieser Stelle soll anhand der drei in der Praxis anzutreffenden Gewaltformen auch mit Fallbeispielen eine Übersicht über die jeweils relevanten Straftatbestände gegeben werden. Die drei betrachteten Gewaltformen werden aus Sicht des Strafrechts⁹ folgendermaßen definiert:

- psychische Gewalt, die gegen den Geist und auf die emotionale Schädigung des*der Betroffenen gerichtet ist,
- physische Gewalt, die gegen den Körper des*der Betroffenen zielt, und
- sexualisierte Gewalt, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung des*der Betroffenen wendet.

Daneben gibt es weitere Gewaltformen, die sich teilweise in den oben genannten widerspiegeln und aus diesem Grund nicht in allen Details, sondern nur teilweise angesprochen werden, wenn sie bei bestimmten Sachverhalten/Delikten von besonderer Relevanz sind. Dazu gehören:

- digitale Gewalt, bei der Mithilfe neuer Medien sexualisierte, gewaltverherrlichende oder sonstige Inhalte geteilt werden,¹⁰
- Peer-Gewalt, bei der die Gewaltausübung nicht im Verhältnis Erwachsene*r und Minderjährige*r, sondern im Verhältnis der Minderjährigen untereinander erfolgt,¹¹
- Vernachlässigung, bei der durch das fehlende Kümmern um die Bedürfnisse (z. B. Zuwendung, Versorgung, Sicherheit) insbesondere bei Minderjährigen gesundheitliche Auswirkungen entstehen können.¹²

1. Psychische Gewalt

1.1 Begriffserklärung und Bezug zum Sport

Teils schockierende Presseberichterstattungen zeigen eindrücklich, dass psychische Gewalt auch und gerade im Leistungssport ein weitverbreitetes Problem darstellt.¹³ Derartige Misshandlungsformen können unterschiedliche Ausprägungen haben, z. B. die Isolation des*der Betroffenen (Kontaktverbote etc.), Beschimpfungen und Abwertungen – auch in Gegenwart anderer Sportler*innen –, Drohungen und Nötigungen, indem dem*der Betroffenen Angst gemacht werden soll.



9 Die folgenden Kurzdefinitionen erfolgen aus der Sicht des (Straf-)Rechts und der Perspektive möglicher strafbarer Handlungen. Für ausführliche, nicht juristisch angelehnte Definitionen der Gewaltformen siehe: Vgl. Rulofs et al., 2022, S. 13ff.

10 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 15 ff. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

11 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 28. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

12 Vgl. Rulofs et al., 2022, S. 15.

13 Vgl. bspw. Hartill et al., Child Abuse in Sport – European Statistics (CASES), 2021, abrufbar unter: <https://fis.dshs-koeln.de/de/projects/child-abuse-in-sport-european-statistics-cases>.

Um dies anhand der jeweiligen Straftatbestände genauer beurteilen zu können, ist es notwendig, den Begriff der psychischen Gewalt zu definieren. In dem Zuge bietet sich eine Annäherung aus einer psychologischen und einer juristischen Richtung an.

Aus psychologischer Sicht wird das Vorliegen von psychischer Gewalt bei einer Kombination von objektivierbarem Verhalten des Täters oder der Täterin und subjektivem Empfinden des*der Betroffenen bejaht. In Bezug auf das objektivierbare Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen wird dieses zum Beispiel von der American Professional Society on the Abuse on Children in fünf Kategorien unterteilt:¹⁴

1. Verbaler Missbrauch, Verschmähung und Abwertung der Kinder/Jugendlichen.
2. Die Förderung und der Zwang zu destruktivem oder ungesundem Verhalten, bspw. das Fortsetzen des Trainings mit Verletzungen oder die Aufforderung, andere Athlet*innen bewusst zu verletzen.
3. Die Androhung von Gewalt gegenüber den Kindern/Jugendlichen oder Angehörigen bei sportlichem Misserfolg.
4. Die emotionale oder körperliche Isolation der Kinder/Jugendlichen von Freunden und Freundinnen oder Angehörigen.
5. Die Verkörperung emotionaler Unerreichbarkeit oder mangelnder Unterstützung durch die Betreuer*innen gegenüber den Kindern/Jugendlichen.

Auf subjektiver Seite des Empfindens bei der betroffenen Person ist es zwar schwierig, bei psychischer Gewalt konkrete Zusammenhänge zwischen dem Handeln von Tätern und Täterinnen und den Folgen bei der betroffenen Person herzustellen, diese können aber nachweislich Probleme bei der Persönlichkeitsentwicklung und eine höhere Anfälligkeit für psychische Erkrankungen nach sich ziehen.¹⁵ So kann durch die Angriffe auf das Selbstwertgefühl, durch abwertendes Verhalten oder durch das klassische „Zuckerbrot und Peitsche“-Prinzip eine Störung des Belohnungssystems verursacht werden, was letztlich auch zu einer Abhängigkeit gegenüber den schädigenden Personen oder auch späteren Lebenspartner*innen führen kann.

Die Klassifizierung psychischer Gewalt aus psychologischer Sicht ist demnach geprägt von einem Fehlverhalten der Betreuer*innen, das einer der oben genannten Kategorien zuzuordnen ist und dadurch eine Schädigung beim Kind oder auch bei einem oder einer Erwachsenen hervorruft oder potenziell verursacht.¹⁶

Aus juristischer Sicht gibt es in keinem Gesetz eine klare Definition für psychische Gewalt, es ist vielmehr ein unbestimmter Rechtsbegriff.¹⁷ Allerdings können diverse Straftatbestände, die teilweise unten aufgegriffen werden, durch einen psychisch wirkenden Zwang erfüllt werden, was voraussetzt, dass dieser Begriff auch im juristischen Bereich existiert.¹⁸

Unter Anwendung der klassischen juristischen Auslegungsmethoden, insbesondere der Wortlautauslegung und der Auslegung nach Sinn und Zweck des Begriffs, lässt sich in Kombination mit der psychologischen Definition aber eine gute Gesamtdefinition für



14 Vgl. American Professional Society on the Abuse on Children, abrufbar unter: <https://apsac.org/apsac-announces-revisions-to-its-definitions-of-psychological-maltreatment/#:~:text=preventing%20a%20child%20from%20having,intercourse%3B%20beatings%20and%20mutilations>). Diese hier dargestellten fünf Kategorien der psychischen Gewalt können gleichermaßen gegenüber Erwachsenen relevant werden. Denn gerade im Leistungssport gibt es viele Sportler*innen der Altersklassen Ü18, die in einem ungleichen Machtverhältnis stehen und von dieser Gewaltform betroffen sind. Im Einzelfall können solche Sachverhalte die Straftatbestände der Körperverletzung (§§ 223 StGB) sowie der Nötigung (§§ 240 StGB) durch psychische Zwangswirkungen erfüllen (Rettenmaier/Wilhelm, Psychische Gewalt im (Leistungs-)Sport – eine Begriffsbestimmung, SpuRt 5/2022, 300 m. w. N.).

15 Vgl. Rettenmaier/Wilhelm, Psychische Gewalt im (Leistungs-)Sport – eine Begriffsbestimmung, SpuRt 5/2022, 298.

16 Vgl. Rettenmaier/Wilhelm, Psychische Gewalt im (Leistungs-)Sport – eine Begriffsbestimmung, SpuRt 5/2022, 298.

17 Vgl. Petition 107033 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 11. Februar 2020, die auch nur Beispiele und keine Definition nennt.

18 Vgl. Rettenmaier/Wilhelm, Psychische Gewalt im (Leistungs-)Sport – eine Begriffsbestimmung, SpuRt 5/2022, 300.

psychische Gewalt herausarbeiten: So sollte psychische Gewalt alle Verhaltensweisen umfassen, die aufgrund von Art, Umfang, Dauer und Intensität als herabwürdigend einzustufen sind und das Potenzial haben, psychische Verletzungen bei den Betroffenen herbeizuführen.¹⁹

1.2 Auswahl relevanter Tatbestände

1.2.1 Nötigung, § 240 StGB

Tatbestand des § 240 StGB:

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) ...

Der Tatbestand der Nötigung schützt die generelle Willensentschlussfreiheit einer Person, d. h. die Freiheit der Person, sich entscheiden zu können, was sie tun oder nicht tun möchte. Wird diese Freiheit allerdings dadurch eingeschränkt, dass man durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gebracht wird, liegt ein Verstoß gegen § 240 StGB vor. Eine solche Handlung könnte im Kontext des Sports zum Beispiel das permanente Wiederholen einer von der betroffenen Person unerwünschten Übung sein.

Nach früherer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurde Gewalt im Sinne des § 240 StGB bejaht, wenn bei bloßer körperlicher Anwesenheit des Täters oder der Täterin ein psychisch wirkender Zwang auf die betroffene Person ausgeübt wurde.²⁰ Demnach hätte auch ein*e Trainer*in, der*die seine*ihre Sportler*innen zur permanenten Wiederholung einer schwierigen Übung aufgefordert und währenddessen beobachtend danebengestanden und Fehler immer wieder korrigiert hat, Gewalt im Sinne des § 240 StGB ausüben können.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurde allerdings später durch das Bundesverfassungsgericht verworfen,²¹ weshalb mittlerweile für das Vorliegen von Gewalt im Sinne der Nötigung eine körperliche Kraftentfaltung aufseiten des Täters oder der Täterin erforderlich ist, die bei der betroffenen Person einen physischen Zwang auslöst.²² Demnach lassen sich die oben festgestellten Handlungsweisen innerhalb der Kategorien der psychischen Gewalt nicht als Gewalt im Sinne des § 240 StGB verstehen, da es nur eine psychische Wirkung gibt.

Es wirkt paradox, aber psychische Gewalt ist deshalb im Rahmen der Nötigung nicht vom Begriff der Gewalt erfasst, kann aber die andere Alternative, die Drohung mit einem empfindlichen Übel, erfüllen. Dabei stellt ein empfindliches Übel irgendeine Werteinbuße für die betroffene Person dar, die dazu geeignet erscheint, das Betroffenenverhalten zu beeinflussen.

Eine Drohung mit einem empfindlichen Übel liegt vor, wenn der*die Täter*in ein zukünftiges empfindliches Übel in Aussicht stellt, auf das er oder sie Einfluss zu haben vorgibt.

19 Vgl. Rettenmaier/Wilhelm, Psychische Gewalt im (Leistungs-)Sport – eine Begriffsbestimmung, SpuRt 5/2022, 300.

20 Vgl. BGH 8.8.1969 – 2 StR 171/69, BGHSt 23, 46 (54 f.) = NJW 1969, 1770.

21 Vgl. BVerfG 10.1.1995 – 1 BvR 718/89 ua, BVerfGE 92, 1 = NJW 1995, 1141 (Leitsatz).

22 Vgl. BVerfG 10.1.1995 – 1 BvR 718/89 ua, BVerfGE 92, 1 (17) = NJW 1995, 1141 (1142).





Beispiel 1

Der Fußballtrainer A veranstaltet ein Training mit seiner Jugendfußballmannschaft. Er kündigt an, dass die Mannschaft gegen Ende des Trainings Runden um den Sportplatz laufen solle. Das Laufen werde so lange fortgesetzt, bis sich einige Personen übergeben müssten, um die Grenzen der Mannschaft einmal komplett auszutesten. Die sich übergebenden Spieler und diejenigen, die sich weigerten, an dem Lauf teilzunehmen, würden bei der nächsten Mannschaftsaufstellung keine Berücksichtigung finden. Infolge dieser Drohung läuft die gesamte Mannschaft murrend ihre Runden.



Bei Beispiel 1 ist das Übel, dass von A die Nichtberücksichtigung für die Mannschaftsaufstellung in Aussicht gestellt wird, worauf A tatsächlichen Einfluss hat. Für die Spieler würde die Nichtberücksichtigung eine Werteinbuße darstellen, die das Betroffenenverhalten beeinflussen kann, da die Spieler natürlich aufgestellt werden wollen. Der Tatbestand des § 240 StGB wäre erfüllt.



1.2.2 Bedrohung, § 241 StGB



Tatbestand des § 241 StGB:

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) - (5) ...

Bei der Bedrohung muss die Tat gegen eines der in Abs. 1 aufgeführten Rechtsgüter gerichtet sein. Betroffen von der Tat ist stets die Person, gegen die die Bedrohung gerichtet ist. Beispielhaft: A sagt zu B, dass er die Mutter von B verletzen werde. Obwohl die Mutter von B in diesem Fall das potenzielle Opfer einer Körperverletzung ist, ist Betroffener der Bedrohung trotzdem B und nicht seine Mutter.

Für die Erfüllung des Tatbestands der Bedrohung ist lediglich relevant, ob die betroffene Person die Drohung ernst nimmt und diese auch objektiv als ernst verstanden werden kann.²³ Irrelevant ist hingegen, ob der*die Täter*in die angekündigte Tat tatsächlich ausüben beabsichtigt oder überhaupt dazu in der Lage ist.²⁴

²³ Vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2015, 4 StR 419/14.

²⁴ Vgl. Sinn in MüKo StGB, 4. Auflage 2021, §§ 241 Rn. 6.



Beispiel 2

Die Turntrainerin B übt mit S, einer ihrer besten Schülerinnen, am Barren. Nach einigen missglückten Versuchen sagt sie ihr mit ernster Miene, dass sie nach all diesen missglückten Versuchen, die sie Woche für Woche ertragen muss, bald die Nerven verlieren und S einsperren werde. In Wirklichkeit würde sie S aber gar nicht einsperren.



In Beispiel 2 droht B ihrer Schülerin S damit, sie einzusperren. Dies würde eines der in § 241 Abs. 1 StGB genannten Rechtsgüter, nämlich die persönliche Freiheit von S, verletzen. Dass B dies in Wirklichkeit nicht tun würde, ist irrelevant, da es ausreicht, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt.



1.2.3 Nachstellung, § 238 StGB



Tatbestand des § 238 StGB:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,
5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,
6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) - (3) ...

Der Tatbestand der Nachstellung (als deutschsprachiges Äquivalent zum „Stalking“) soll potenziell Betroffene vor (psychischen) Beeinträchtigungen ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit und somit deren individuellen Lebensbereich schützen.²⁵ Es sind fünf Voraussetzungen zu beachten, die für einen Verstoß gegen § 238 StGB erfüllt sein müssen:

- es muss eine Nachstellung vorliegen,
- es muss eine der Nummern 1–8 in Abs. 1 erfüllt sein,
- die in Abs. 1 in den Nummern 1–8 bezeichneten Handlungen müssen wiederholt vorgenommen werden,
- die Nachstellung muss unbefugt sein und
- die Nachstellung muss geeignet sein, die Lebensgestaltung der betroffenen Person nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

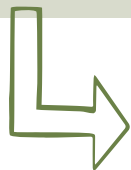
Eine grundlegende Nachstellung liegt vor, wenn mittelbare oder unmittelbare Annäherungen an die betroffene Person darauf ausgerichtet sind, in deren persönlichen Lebensbereich einzugreifen.²⁶

Unbefugt ist diese Nachstellung dann, wenn der*die Täter*in keine gesetzliche Erlaubnis hat (der Gegensatz wäre zum Beispiel ein*e Gerichtsvollzieher*in, der*die rechtmäßig vollstrecken darf), sonstige Rechte ausübt oder ein Einverständnis der betroffenen Person vorliegt. Vom Bestehen einer solchen Befugnis (im Kontext von Betreuenden und ihres Umfeldes) ist allerdings eigentlich nie auszugehen.

Ob eine Nachstellung wiederholt vorliegt, ist vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich ist aber zumindest ein zweifaches Nachstellen erforderlich, um den Tatbestand zu erfüllen.²⁷ Dabei ist es unerheblich, ob der*die Täter*in immer gleich handelt oder unterschiedliche Verhaltensweisen, die von Nr. 1–8 in § 238 Abs. 1 StGB abgedeckt sind, erfüllt.²⁸

Beispiel 3

Der Boxtrainer C möchte seinen erwachsenen Boxer S entgegen dessen Wunsch für den nächsten Wettkampf unbedingt in die nächstniedrigere Gewichtsklasse bringen. Zur Kontrolle der von ihm verordneten Diät mit stark verringerter Kalorienzufuhr ruft er mehrmals täglich bei seinem Athleten an und wiederholt dies so oft, bis dieser abhebt und ihm sein Körpergewicht und seine zu sich genommenen Kalorien mitteilt. Dadurch fühlt sich S trotz seines entgegenstehenden Willens dazu gedrängt, seine Diät auch wirklich einzuhalten.



In Beispiel 3 sind die Anrufe von C darauf ausgerichtet, in den Lebensbereich von S einzugreifen, indem er zur Einhaltung und Kontrolle seiner Diät anruft. Die mehrfachen Anrufe erfüllen das Merkmal der Wiederholung und sind unbefugt, da S damit nicht einverstanden ist (entgegenstehender Wille). Der Tatbestand des § 238 I Nr. 2 StGB wäre mit Blick auf die von C gewählten Telekommunikationsmittel erfüllt.



25 Vgl. BT-Drs. 16/575, 6, BT-Drs. 18/9946, 13 f.

26 Vgl. BT-Drs. 16/575, 7, BGHSt 54, 189 (193).

27 Vgl. BGHSt 54, 189 (198) = NSTz 2010, 277 (279).

28 Vgl. BT-Drs. 19/28679, 12.

1.2.4 Körperverletzung, § 223 StGB



Tatbestand des § 223 StGB:

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Der Körperverletzungstatbestand weist zwei Alternativen auf, die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung, wobei eine Handlung auch beide Alternativen erfüllen kann.

Eine körperliche Misshandlung liegt bei jeder üblen, unangemessenen Behandlung vor, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, z. B. wenn der Körper verunstaltet wird oder seine Funktionen herabgesetzt oder zum Ausfall gebracht werden. Dafür ist es nicht erforderlich, jemandem Schmerzen zuzufügen, weshalb zum Beispiel das Abschneiden von Haaren auch eingeschlossen ist.²⁹

Eine Gesundheitsschädigung liegt dann vor, wenn ein vom Normalzustand des Körpers abweichender Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird, wobei kein Empfinden von Schmerz erforderlich ist.



In Fällen psychischer Beeinträchtigungen (wie durch psychische Gewalt) ist es erforderlich, dass sich diese in irgendeiner Art und Weise körperlich auswirken, z. B. durch Ess-, Konzentrations- oder Schlafstörungen.³⁰

Rein emotionale Reaktionen oder Angstzustände sind davon nicht erfasst,³¹ denn körperliche Misshandlungen oder Gesundheitsschädigungen müssen objektiv feststellbar sein.



Beispiel 4

Das Szenario entspricht Beispiel 3, nur dass der Boxer S durch den von Boxtrainer C aufgebauten Druck irgendwann so krampfhaft auf seine Kalorienzufuhr achtet, dass er eine Essstörung entwickelt und sich deshalb in therapeutische Behandlung begeben muss.



In Beispiel 4 entwickelt der Boxer S durch den psychischen Druck, den der Boxtrainer C auf ihn ausübt, eine Essstörung. Indem sich die an sich rein psychische Beeinträchtigung des Boxers S durch den Boxtrainer C körperlich auswirkt, sind an dieser Stelle eine Gesundheitsschädigung und somit eine Körperverletzung zu bejahen.

29 Vgl. BGH NJW 53, 1440.

30 Vgl. BGH NStZ 2000, 25.

31 Vgl. BGH, Beschluss vom 18.07.2013 Az 4 StR 168/13.

2. Physische Gewalt

2.1 Begriffserklärung und Bezug zum Sport

Neben der deutlich schwerer greifbaren psychischen Gewalt kann es im sportlichen Kontext zu körperlichen Übergriffen kommen, die für die Betroffenen leichter wahrzunehmen sind. Hierin könnte ein Mittel der Wahl liegen, um Sportler*innen nach „enttäuschenden“ Leistungen zu disziplinieren, z. B. durch Schubsen, Schläge mit der flachen Hand oder mit dem Gürtel. Der falsche Ehrgeiz der Betreuer*innen bezüglich ihrer Schützlinge sucht sich dann ein physisches Ventil, um die Betroffenen (Kinder/Jugendliche/Erwachsene) weiter zu Höchstleistungen anzuspornen oder diese zu bestrafen.

Physische Gewalt umfasst alle körperlichen Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Dazu zählen unter anderem:

- Schläge oder Tritte mit dem Körper oder Gegenständen,
- das Zufügen von Verbrennungen oder Vergiftungen,
- das Zufügen von Verletzungen mit einer Waffe.

2.2 Auswahl relevanter Tatbestände

2.2.1 Die „einfache“, gefährliche und schwere Körperverletzung, §§ 223, 224, 226 StGB

Zu den Voraussetzungen der „einfachen“ Körperverletzung sei auf das vorherige Kapitel II.1.2.4 verwiesen. Im Vergleich zur psychischen liegt bei physischer Gewalt praktisch immer eine Körperverletzung nach § 223 StGB vor.

Tatbestand des § 223 StGB (Körperverletzung):

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Der mögliche Strafrahmen für die Körperverletzung kann sich erhöhen, wenn eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) oder eine schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) vorliegt.

Tatbestand des § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung):

- (1) Wer die Körperverletzung
 1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlungbegeht,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

Tatbestand des § 226 StGB (schwere Körperverletzung):

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Beispiel 1

Der Trainer A war mit der Leistung seiner Athletin B beim heutigen Wettkampf überhaupt nicht zufrieden. Damit sich solch eine Leistung am morgigen Wettkampftag nicht wiederholt, entscheidet sich der Trainer A dazu, der Athletin B für jeden von ihr gemachten Fehler beim Wettbewerb einen schmerzhaften Schlag mit der flachen Hand auf die Wange zu geben, um sie für ihre schlechte Leistung zu bestrafen.



Es handelt sich um eine einfache Körperverletzung nach § 223 StGB in Form einer körperlichen Misshandlung durch die Schläge ins Gesicht von B. Wäre im genannten Beispiel der Schlag nicht mit der Hand, sondern mit einem Schlagstock erfolgt, würde zudem eine gefährliche Körperverletzung zu bejahen sein, da der Schlagstock in seiner Art der Verwendung ein gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB darstellt. Hätte der Schlag mit dem Schlagstock dazu noch zum Verlust des Gehörs oder der Sehfähigkeit eines Auges geführt, wäre auch die schwere Körperverletzung nach § 226 I Nr. 1 Alt. 1 StGB erfüllt.

Einen Sonderfall stellt in Bezug auf die Körperverletzung das Doping (vor allem im Kontext von Minderjährigen) dar. An sich sind die Voraussetzungen der körperlichen Misshandlung und der Gesundheitsschädigung durch die Injektion eines Dopingmittels im Sinne des § 223 StGB erfüllt.³² Zudem können die Voraussetzungen der gefährlichen Körperverletzung, genauer das Beibringen von Gift (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB) und die Körperverletzung mithilfe eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB), vorliegen. Letzteres gilt aber wohl nur, wenn eine Injektion mit einer Nadel nicht durch einen Arzt oder eine Ärztin, sondern durch eine andere Person vorgenommen wird.³³ Allerdings kann die Strafbarkeit durch eine Einwilligung des Sportlers bzw. der Sportlerin in die Injektion nach § 228 StGB („Einwilligung“)³⁴ ausgeschlossen sein. Für eine wirksame Einwilligung muss eine vorherige, freiwillige und bewusste Zustimmung für die Dopinghandlung selbst sowie für die damit verbundenen Folgen vorliegen.³⁵ Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist besonders bei Kindern und Jugendlichen gründlich zu prüfen, da bei den Minderjährigen ein ausreichendes Verständnis und eine damit verbundene tatsächliche Einsichtsfähigkeit bezüglich des Dopings bestehen müssen.³⁶ Ist dies im Einzelfall zu verneinen, könnte die Einwilligung für die minderjährige Person auch durch die sorgeberechtigten Personen, meist die Eltern, erfolgen. Allerdings stünde eine Zustimmung zum Doping durch die Eltern der elterlichen Fürsorgepflicht aus § 1627 BGB entgegen und würde deshalb keine wirksame Einwilligung nach § 228 StGB darstellen.³⁷

32 Vgl. BGH NStZ 2000, 252; Vaudlet in: Cherkeh/Momsen/Orth, 4. Kapitel, Rn. 70.

33 Vgl. StA Mainz NJW 1987, 2946; Vaudlet in: Cherkeh/Momsen/Orth, 4. Kapitel, Rn. 77.

34 Inhalt der §§ 228 StGB: „Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

35 Vgl. BGHSt 17, 359 f.; BGHSt 19, 201 (206); Eschelbach in: BeckOK StGB, §§ 228, Rn. 10.

36 Vgl. Vaudlet in: Cherkeh/Momsen/Orth, 4. Kapitel, Rn. 73.

37 Vgl. Vaudlet in: Cherkeh/Momsen/Orth, 4. Kapitel, Rn. 73.

2.2.2 Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB



Tatbestand des § 225 StGB:

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. ...
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ...

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) - (4) ...

Der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen meint eine Misshandlung in Form der Schädigung des Körpers.

Dazu ist ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem*der Täter*in (Betreuer*in, Vorstandsmitglied) und dem*der minderjährigen Sportler*in erforderlich. Während Abhängigkeitsverhältnisse in vielen Situationen unabhängig vom Alter der Personen, z. B. auch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter*in, bestehen können, beschreibt das im Kontext des Sports einschlägige Obhutsverhältnis ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen betreuenden Personen und Minderjährigen. Die Voraussetzungen für die Bejahung eines Obhutsverhältnisses sind bei den §§ 225 und 174 („Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen“) StGB etwas unterschiedlich ausgestaltet.³⁸

Um eine „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ feststellen zu können, muss eine schutzbefohlene Person im Sinne der Nummern 1–4 des § 225 Abs. 1 StGB vorliegen, wobei die Obhut in den Nummern 1 und 3 erwähnt wird. Im Kontext von § 225 Abs. 1 Nr. 1 StGB beschreibt „Obhut“ die Beaufsichtigungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person, die nicht auf längere Dauer angelegt ist, aber eine räumliche Nähe zwischen der beaufsichtigenden und der minderjährigen Person voraussetzt.³⁹



Eine solche „Obhut“ kann bei Betreuer*innen durchaus vorliegen, wenn sie z. B. im Rahmen ihrer Trainingseinheiten die verpflichtende Aufsicht über die Gruppe und die einzelnen Individuen innehaben.

Außerdem kann § 225 Abs. 1 Nr. 3 StGB für das Verhältnis zwischen Betreuern und Betreuerinnen einschlägig sein, falls die Beaufsichtigungspflicht bei § 225 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Einzelfall verneint wird. Diese Norm verlangt lediglich, dass der*die Minderjährige von den Fürsorgepflichtigen der Gewalt der Aufsichtsperson überlassen wird. Da dies bereits bei der kurzfristigen Abgabe des Kindes bei dem Nachbarn oder der Nachbarin bejaht werden kann,⁴⁰ ist dies auch bei der Abgabe des Kindes zum Training als gegeben anzusehen.

38 Siehe zu §§ 174 StGB und der dortigen Ausgestaltung des Obhutsverhältnisses Kapitel II.3.3.

39 Vgl. Eschelbach in BeckOK StGB, §§ 225, Rn. 11.

40 Vgl. Paeffgen/Böse/Eidam in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, §§ 225, Rn. 7.

Zusätzlich zu dem Obhutsverhältnis muss der*die Schutzbefohlene als Tathandlung noch gequält, körperlich roh misshandelt oder durch böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht an der Gesundheit geschädigt worden sein, damit der Straftatbestand § 225 Abs. 1 StGB greift. Der Fokus soll an dieser Stelle auf den ersten beiden Tathandlungen liegen, das Thema Vernachlässigung wird an späterer Stelle im Kapitel II.4 „Strafbarkeit durch Unterlassen“ noch einmal aufgegriffen.⁴¹

Quälen bedeutet die Verursachung von länger andauernden oder sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden.⁴² Dies kann, um das oben bereits angebrachte Problem des Dopings wieder aufzugreifen, zum Beispiel bei der täglichen Verabreichung von schmerzenden Dopingmitteln angenommen werden.⁴³

Bei der rohen Misshandlung entspricht der Begriff der Misshandlung dem in § 223 Abs. 1 StGB. Diese ist roh, wenn der*die Täter*in aus Gefühllosigkeit der betroffenen Person gegenüber handelt und dabei deren Leid missachtet.⁴⁴

Beispiel 2

Die bei der Balletttrainerin E trainierende Schülerin F wird von ihrer Mutter zur wöchentlichen Trainingsstunde abgegeben. Dabei wird F von E, wie wöchentlich üblich, bei den auszuführenden Übungen bewusst stark überdehnt, wodurch bereits seit längerer Zeit eine Zerrung im Oberschenkel entstanden ist, die starke Schmerzen verursacht.



In Beispiel 2 befindet sich F in der Obhut oder zumindest in der Gewalt von E, sodass F eine Schutzbefohlene ist. Durch die bei der Überdehnung verursachten länger andauernden Schmerzen liegt eine Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB vor.



41 Siehe Kapitel II.4.

42 Vgl. BGHSt 41, 113 (115).

43 Vgl. Vaudlet in: Cherkeh/Momsen/Orth, 4. Kapitel, Rn. 79.

44 Vgl. BGH NStZ 1998, 133; 2007, 720.

3. Sexualisierte Gewalt

Im Bereich des Sports besteht oft über Jahre hinweg mit den gleichen Personen Kontakt, sei es im Rahmen einer Mannschaft bei Teamsportarten oder als Teil einer Trainingsgruppe bei Individualsportarten. Durch diese lange Zusammenarbeit können zwischen den Sportlern und Sportlerinnen untereinander und auch im Verhältnis zu ihren Betreuern und Betreuerinnen vertraute Umfelder entstehen. Da letztgenannte Beziehungen immer ein Machtgefälle beinhalten, macht es sie extrem anfällig für potenziellen Missbrauch auf psychischer, physischer und sexualisierter Ebene. Ferner ist die Körperzentriertheit im Sport ein weiterer die Missbrauchsgefahr im Einzelfall verstärkender Faktor.



Um die sexualisierte Ebene besser betrachten zu können, bedarf es einer Einordnung der unterschiedlichen Begriffe, die in diesem Kontext verwendet werden. Im Einklang mit dem „Safe Sport“-Handlungsleitfaden, der sich ebenfalls mit sexualisierter Gewalt, insbesondere im Lichte der Intervention und Prävention, auseinandersetzt, soll die gleiche Definition für die hier folgende rechtliche Betrachtung verwendet werden:⁴⁵

- Die oft genutzten Begriffe „sexuelle Gewalt“, „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle Übergriffe“ können unter dem Terminus der „sexualisierten Gewalt“ zusammengefasst werden.
- Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ fungiert als Sammelbegriff für die verschiedensten Formen des Machtmissbrauchs, die mit dem Mittel der Sexualität ausgeübt werden.
- Es soll betont werden, dass es den Tätern und Täterinnen an erster Stelle um die Demonstration von Macht gegenüber Unterlegenen und nicht um die sexuelle Befriedigung an sich geht.

Um die Frage, welche Handlungen als sexualisierte Gewalt zu verstehen sind, zu beantworten, muss zwischen Handlungen ohne Körperkontakt („Hands-off“) und Handlungen mit Körperkontakt („Hands-on“) unterschieden werden.

Handlungen ohne Körperkontakt umfassen unter anderem:

- sexuelle Belästigungen verbaler oder gestischer Natur,
- Exhibitionismus,
- Anfertigung von Bild-/Videoaufnahmen,
- Versendung von Nachrichten mit sexuellem Inhalt,
- Veranlassung, Betroffene dazu zu bringen, sich an intimen Stellen zu berühren oder zu „posieren“ (z. B. Spreizen der Beine unter Entblößen des Geschlechtssteils).

Handlungen mit Körperkontakt schließen unter anderem ein:

- sexuell motivierte Berührungen, z. B. an Brüsten, Gesäß oder in der Leistenregion,
- ungewollte Küsse⁴⁶,
- Vergewaltigungen.

⁴⁵ Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

⁴⁶ Siehe beispielhaft (wenn auch nicht im Anwendungsbereich des deutschen StGB) den einer Spielerin aufgezwungene Kuss seitens des Präsidenten des spanischen Fußballverbandes bei der Siegerehrung nach dem WM-Endspiel der Frauen im August 2023; dazu: <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/spanien-hermoso-stellt-anzeige-gegen-rubiales-nach-kuss-skandal-19154920.html>.

Nachstehend sind diejenigen Straftatbestände des StGB aufgeführt, die im Bereich (auch nur versuchter) sexualisierter Gewalt,⁴⁷ vor allem gegenüber Minderjährigen, besondere Relevanz haben und deren Kernbegriffe sowie gesamte Tatbestände im Folgenden definiert und veranschaulicht werden:

- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184i Sexuelle Belästigung

Ein größerer Teil der bereits aufgeführten Rechtsbegriffe und Tatbestandsvoraussetzungen lässt sich auch auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt im Verhältnis von Erwachsenen gegenüber Erwachsenen übertragen. Die entsprechenden Handlungen sind nach § 177 StGB, der dafür die zentrale Norm darstellt, strafbar.⁴⁸

3.1 Rechtliche Begriffsbestimmung „sexueller Missbrauch“ und „sexuelle Handlungen“

Um beurteilen zu können, ob sexueller Missbrauch vorliegt, ist die grundlegende Kenntnis der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich. Das Sexualstrafrecht will Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit eigenständig und frei von der Beeinflussung durch Dritte zu entwickeln. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei jüngeren Minderjährigen mangels hinreichend ausgeprägter sittlicher und geistiger Reife in der Regel noch nicht vorhanden ist und bei älteren Minderjährigen an der Schwelle zum Erwachsenenalter nur eingeschränkt angenommen werden kann, knüpft das Sexualstrafrecht bei einzelnen Tatbeständen zum Schutz von Minderjährigen an deren Alter an. Dazu gehört notwendigerweise auch die Freiheit, sich gegen konkrete sexuelle Betätigungen zu entscheiden. Diese Selbstbestimmung ist Teil des aus der Menschenwürde abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts; sie ist in vielfältiger Weise mit der intellektuellen, moralischen und sozialen Identität des Menschen verbunden. Eingriffe in die Grenzen dieses Selbstbestimmungsrechts können nachhaltig schädliche Folgen für die seelische Entwicklung und die soziale Integration des Menschen haben.



Der Gesetzgeber verwendet in zahlreichen Tatbeständen des Sexualstrafrechts, die mit der Formulierung „sexueller Missbrauch [...]“ übertitelt sind, den zentralen Begriff der „sexuellen Handlung“.

47 In der Diskussion befindet sich aktuell auch eine Strafbarkeit für verbale sexuelle Belästigung möglicherweise gesetzlich festzuschreiben. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Orientierungshilfe ist in diese Richtung allerdings noch nichts genau abzusehen. Für einen kurzen Überblick siehe u. a.: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/spd-sexualstrafrecht-belaestigung-catcalling-bundestag/> (zuletzt abgerufen: 04.09.23).

48 Um eine Dopplung der untersuchten Tatbestandsvoraussetzungen zu vermeiden, findet an dieser Stelle keine Darstellung der §§ 177 StGB statt. Bei vergleichbarem Wortlaut der hier dargestellten Tatbestände ist allerdings von Vergleichbarkeit auszugehen.



Aus den Altersabstufungen, die in den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung verwendet werden, lassen sich folgende Grundregeln für sexuelle Handlungen ableiten:

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern (unter 14 Jahren) sind fast immer strafbar (§ 176 StGB, Ausnahme nach § 176 Abs. 2 StGB möglich).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 18 Jahren sind strafbar, wenn der*die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin steht (§ 174 I StGB).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden (§ 177 StGB).

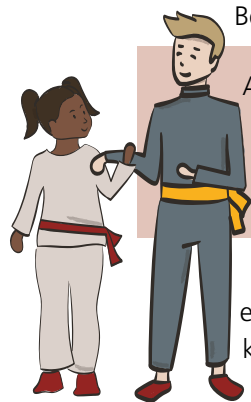
Gemäß § 184h Nr. 1 StGB sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat. Das äußere Erscheinungsbild muss nach allgemeinem Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lassen. Subjektiv bedarf es in der Regel beim Täter oder bei der Täterin einer sexuellen Erregung bzw. einer sexualbezogenen Motivation für die vorgenommene Handlung.

Bei äußerlich mehrdeutigen Handlungen ist Sexualbezogenheit nur dann gegeben, wenn weitere äußere Umstände eine entsprechende sexualbezogene Absicht des Täters oder der Täterin erkennen lassen.

Beispiel „Hilfestellung“ bei Sportübungen:

Grundsätzlich ist bei der Hilfestellung während Sportübungen keine Sexualbezogenheit gegeben, da die körperliche Berührung notwendig ist. Eine Sexualbezogenheit liegt vor, wenn die „Hilfestellung“ zu einem zielgerichteten Griff an die Geschlechtsteile des Jungen oder des Mädchens ausgenutzt wird, obwohl die Berührung dieser Körperteile nicht notwendig ist.



Als Faustformel, um zwischen Hilfestellung und sexualbezogener Handlung zu unterscheiden, ist festzuhalten, dass lediglich leichte oder flüchtige körperliche Berührungen des Mädchens oder des Jungen, auch wenn sie dessen Genitalbereich oder die weibliche Brust betreffen, das Merkmal der sexuellen Handlung nicht erfüllen.

Finden diese jedoch regelmäßig oder zielgerichtet statt, können sie in der Gesamtbewertung für eine sexuelle Handlung sprechen. Anders sind intensive körperliche Berührungen zu beurteilen. Ein körperlicher Kontakt mit dem Jungen oder dem Mädchen ist nicht immer Voraussetzung für eine erhebliche sexualbezogene Handlung (z. B. sexuelle Selbstbefriedigung vor einem Jungen bzw. Mädchen). Die Grenzen zwischen sexueller Handlung und erforderlicher Hilfestellung können in Einzelfällen fließend sein, weswegen die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls entscheidend sind.

Bei Unsicherheiten, wie der Einzelfall einzuordnen und zu bewerten ist, ist es immer anzuraten, eine fachliche oder juristische Beratung einzubinden. Das gilt auch und erst recht für die Leitungskraft des Sportvereins, der ein ggf. noch unklarer Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wurde: Es gehört zu den Pflichten einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die zutreffenden, auch rechtlichen Einordnungen vorzunehmen – ggf. auch, um etwaige unberechtigte Verdächtigungen auszuräumen.

3.2 Auswahl relevanter Tatbestände

3.2.1 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB



Tatbestand des § 174 StGB:

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist

2. - 3 ...

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) ...

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Wie in dem Kapitel zur physischen Gewalt bereits beim Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) besprochen, gibt es unterschiedliche Voraussetzungen zur Einordnung, ob es sich um Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB oder § 174 StGB handelt. Das dafür erforderliche Obhutsverhältnis liegt im Kontext von § 174 StGB vor, wenn der*die Sportler*in dem*der Betreuer*in zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Voraussetzung für ein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 StGB ist, dass ein Verhältnis besteht, kraft dessen einer Person das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung der minderjährigen Person und damit deren geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten.⁴⁹ Ob ein solches Obhutsverhältnis, das auch bei einer Tätigkeit als Betreuer*in bestehen kann,⁵⁰ vorliegt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen.⁵¹

Folglich ist die konkrete Frage zu beantworten, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen betreuenden Personen und Minderjährigen besteht: Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahr 1962 festgestellt, dass zwischen einem Trainer oder einer Trainerin und einem Sportler oder einer Sportlerin ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen kann. Dort wurde ausgeführt, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Trainer und Spielern im Rahmen einer Jugendfußballmannschaft schon dadurch begründet ist, dass der Trainer Einfluss auf die Mannschaftsaufstellung hat. Dies hatte einen gewissen Zwang zur Befolgung der Anweisungen des Trainers für die Jugendlichen zur Folge, damit diese nicht Gefahr liefen, einen der Plätze in der Aufstellung zu verlieren.⁵²

49 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 70. Aufl. 2023, §§ 174, Rn. 4.

50 Vgl. BGHSt 17, 191, 192/193 – Fußballtrainer; BGH NSTZ 2003, 661 – Tennistrainer.

51 Vgl. BGHSt 19, 163; 33, 340, 344; 41, 137, 139.

52 Vgl. BGH 5 StR 74/62.

Der Bundesgerichtshof hat in einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2008 ausgeführt, in welcher Konstellation die Voraussetzungen für die Annahme eines Obhutsverhältnisses nicht vorliegen:⁵³ Die Sportler*innen wurden hier durch elterliche Fahrgemeinschaften zur Sporthalle gebracht, die betreffenden Eltern nahmen als Zuschauer*innen am gesamten Trainingsbetrieb teil. Die Aufgabe des Trainers im Trainingsbetrieb beschränkte sich auf die Vermittlung der turnerischen Fähigkeiten und der für den Wettkampfbetrieb erforderlichen Disziplin. Weitergehende Betreuungsaufgaben im Sinne einer Erziehungsleistung wurden von dem Trainer weder erwartet noch tatsächlich geleistet.

In diesem Fall ging der Bundesgerichtshof nicht vom Vorliegen eines Obhutsverhältnisses aus. Der (übergriffig gewordene) Trainer wurde somit nicht wegen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen, sondern wegen anderer Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt.⁵⁴

Wenn ein Obhutsverhältnis zu bejahen ist, muss zudem eine taugliche Tathandlung vorliegen, die beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen sowohl in der Vornahme sexueller Handlungen mit Körperkontakt (§ 174 Abs. 1 S. 1 und 2 StGB) als auch in der Vornahme von Handlungen ohne Körperkontakt (§ 174 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 StGB) an sich oder an und vor Dritten liegen kann, die bereits oben definiert wurden. In den Fällen von Handlungen ohne Körperkontakt ist noch zu beachten, dass eine Bestrafung aus vollendetem Delikt (ansonsten kommt ein Versuch nach § 174 Abs. 4 StGB in Betracht) nur möglich ist, wenn der*die Schutzbefohlene den Vorgang subjektiv wahrnimmt, § 184h Nr. 2 StGB. Dabei muss der*die Betroffene die Sexualbezogenheit der Handlung aber nicht erkennen.⁵⁵ Eine Tathandlung im Sinne des § 174 Abs. 3 Nr. 2 StGB kann auch bei Bildübertragung vorliegen. Letzteres ist z. B. mit einem Videochatprogramm möglich, wenn der*die Täter*in dadurch so große Einflussmöglichkeiten auf die betroffene Person hat, dass dies mit seiner*ihrer physischen Anwesenheit vor Ort gleichzusetzen ist.⁵⁶

Beispiel 1

Fußballtrainer A, der im Fußballinternat für die Betreuung seiner Mannschaft im Verlauf des Tages zuständig ist, bittet seinen 16-jährigen Spieler B nach dem Training zu sich, als nur noch die beiden im Kabinentrakt vorzufinden sind. Er beginnt, den perplexen Spieler B am Gesäß und in der Leisten-
gend anzufassen, bevor dieser sich schnell aus der Situation entfernt.



In Beispiel 1 ist das benötigte Obhutsverhältnis für die Annahme eines Schutzbefohlenen wohl zu bejahen, da A für die grundlegende Betreuung seiner Mannschaft und somit auch für die Leitung und Überwachung von deren Lebensführung zuständig ist. Die sexuellen Handlungen finden hier in Form von Körperkontakt statt, weshalb ein Verstoß gegen § 174 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB vorliegt.



53 Vgl. Urteil vom 10. Juni 2008, 5 StR 180/08.

54 Siehe zur Annahme eines Obhutsverhältnisses zwischen Trainer und minderjähriger Sportlerin BGH-Beschluss vom 18.01.2023 (2 StR 420/22): <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-missbrauchsurteil-gegen-ehemaligen-turntrainer-ist-rechtskraeftig>.

55 Vgl. Ziegler in BeckOK StGB, 57. Edition, §§ 174, Rn. 17.

56 Vgl. Ziegler in BeckOK StGB, 57. Edition, §§ 174, Rn. 17.

3.2.2 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176 StGB



Tatbestand des § 176 StGB:

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

Der Tatbestand des § 176 StGB schützt Kinder, d. h. Personen unter vierzehn Jahren, vor sexuellen Handlungen im Verhältnis Täter*in und Opfer, ebenso wie das Bestimmen des Kindes zu sexuellen Handlungen mit Dritten. Die vorherigen Ausführungen zu sexuellen Handlungen und die Voraussetzungen für diese finden auf diesen Tatbestand ebenfalls Anwendung. Anders als der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen erfordert die Norm keine besonderen Voraussetzungen. Die Tatsache, dass ein Kind von der Tat betroffen ist, ist ausreichend.

Von einer Bestrafung kann seitens des Strafgerichts gemäß § 176 Abs. 2 StGB aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausnahmsweise abgesehen werden. Voraussetzung hierbei ist, dass annähernd Gleichaltrige in Ausübung ihrer sexuellen Selbstbestimmung bewusst sexuelle Handlungen miteinander austauschen.⁵⁷ Diese Ausnahme wird in den allermeisten Fällen im Kontext des Sports indes nicht einschlägig sein.



Beispiel 2

Nach dem Pokalgewinn feiert die Jugendmannschaft ausgelassen bei der Siegerehrung. Dabei küsst der Vorstand A im Zuge der Feierlichkeiten den 13-jährigen Spieler B auf den Mund.



In diesem Beispiel hat sich der Vorstand A durch die Vornahme einer sexuellen Handlung an einer Person unter 14 Jahren nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.



⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 19/23707, 38.

3.2.3 Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, § 176a StGB



Tatbestand des § 176a StGB:

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
 3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

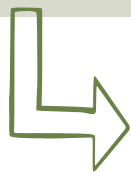
§ 176a StGB bildet das Äquivalent zu § 176 StGB und schützt vor sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt mit dem Kind. Erfasst werden die oben besprochenen Fälle. Gemäß § 184h Nr. 2 StGB gilt auch wieder, dass das Kind die Handlungen selbst, aber nicht ihre Sexualbezogenheit wahrnehmen muss.

Für die Erfüllung des § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB muss keine räumliche Nähe zwischen Täter*in und betroffener Person bestehen, es genügt (anders als bei § 174 Abs. 3 Nr. 2 StGB, wo zumindest eine Videoübertragung erforderlich ist) alleine die Vorstellung, dass das Kind sexuelle Handlungen an sich vornimmt und zum Beispiel durch einen laufenden Telefonanruf dazu animiert wurde.⁵⁸

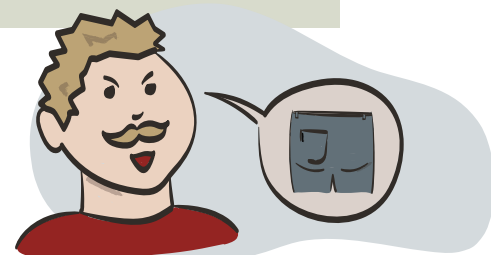


Beispiel 3

Der Turntrainer C ist mit der heutigen Leistung seiner aufstrebenden Turnerin D (12 Jahre alt) unzufrieden. An sie gerichtet äußert er deswegen die Kritik, dass sie „nicht nur geil aussehen“ solle, sondern „ihren sexy Arsch so elegant über den Barren schwingen“ soll, dass die „männliche Jury ihr die Wettkampfpunkte nur so hinterherwerfe“, wobei er währenddessen eine Handbewegung macht, die andeuten soll, dass die Jury angesichts der Leistung onaniert.



In Beispiel 3 bedient der Turntrainer C sich durch seine abfälligen, sexistischen Kommentare und die dazugehörige obszöne Geste gegenüber der Turnerin D sowohl der verbalen als auch der gestischen Form der sexuellen Handlung ohne Körperkontakt. Dadurch erfüllt er den Tatbestand des § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB.



⁵⁸ Vgl. Ziegler in BeckOK StGB, 57. Edition, §§ 176a, Rn. 6.

3.2.4 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB



Tatbestand des § 182 StGB:

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist als essenzielles Schutzgut bei Jugendlichen genau wie bei Kindern garantiert. In beiden Fällen sollen junge Menschen vor Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung geschützt werden und es soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Fähigkeit sexueller Selbstbestimmung zu entwickeln.⁵⁹ Allerdings wird bei Jugendlichen von einer sexuellen Ausnutzung nur unter den Voraussetzungen des § 182 StGB gesprochen,⁶⁰ während Kinder einen kompletten Schutz genießen. Tatbestandsmerkmale des § 182 StGB sind (zusammen mit den erforderlichen sexuellen Handlungen mit Körperkontakt) bei unter 18-Jährigen das Ausnutzen der Zwangslage (Abs. 1) sowie das Vornehmen sexueller Handlungen gegen Entgelt (Abs. 2) und bei unter 16-Jährigen außerdem die Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung (Abs. 3), wobei der Fokus auf Abs. 1 und Abs. 3 liegt.

Eine Zwangslage nach Abs. 1 besteht, wenn die betroffene Person sich in Bedrängnis (persönlicher oder wirtschaftlicher Natur) befindet. Hierbei muss die Entscheidungsbefugnis zur sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt sein.⁶¹ Der*die Täter*in muss die Lage ausnutzen, um ein Einverständnis der betroffenen Person zum sexuellen Kontakt zu erzwingen.⁶² Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn von dem*der Täter*in mit der Veröffentlichung von intimen Fotos gedroht wird.⁶³ Ein weiteres Beispiel: Der*die Trainer*in verquickt das von ihm*ihr erwünschte sexuelle Verhalten des*der Jugendlichen mit der Drohung eines sonst bevorstehenden Vereinsausschlusses.

59 Vgl. BGHSt 45, 131 (132); BGHSt 45, 131 (132).

60 Vgl. BGHSt 42, 27 (29).

61 Vgl. BGH NStZ-RR 2008, 238.

62 Vgl. BGHSt 42, 399 (402).

63 Vgl. BGHSt 42, 399.

Die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, die in Abs. 3 gefordert wird, muss jeweils im Einzelfall festgestellt werden.⁶⁴ Die Fähigkeit ist dann gegeben, wenn der*die Jugendliche geistig und sittlich so weit entwickelt ist, dass er*sie die Fähigkeit besitzt, seine*ihre sexuelle Veranlagung, Ausrichtung und die Tragweite der sexuellen Handlung zu erfassen.⁶⁵ Kinder unter 14 Jahren sind, der gesetzlichen Wertung aus § 176 StGB folgend, stets und ausnahmslos zur sexuellen Selbstbestimmung unfähig.⁶⁶

Häufig ist es so, dass es der betroffenen Person nicht generell an der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt, sondern nur im Verhältnis gegenüber dem*der Täter*in, was nach dem Wortlaut des Abs. 3 jedoch maßgeblich ist („ihm*ihr gegenüber“).

Dies kann der Fall sein, wenn ein Machtgefälle zwischen der erwachsenen und der betroffenen Person (Jugendlichen) existiert, was der*die Täter*in zur Beeinflussung des Willens der*des Jugendlichen nutzt, um ihn*sie sexuell zu beherrschen.⁶⁷ Ein solches Machtgefälle kann im Sport vorliegen, wenn das Verhältnis Betreuer*in und Jugendliche*r zur Beeinflussung des Sportlers bzw. der Sportlerin verwendet wird.

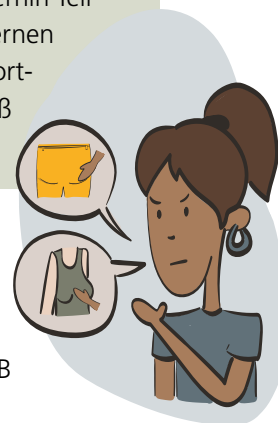
Es bedarf zudem einer vorsätzlichen Ausnutzung der mangelnden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung. Entscheidend ist, dass sich der*die Täter*in das bestehende Machtgefälle wissentlich zunutze macht, um das Betroffenenverhalten zu beeinflussen.⁶⁸

Beispiel 4

Die Co-Trainerin A ist bei der Handballmannschaft, in der auch die fünfzehnjährige Spielerin B spielt, für die Mannschaftsaufstellung verantwortlich. Nach einer Trainingseinheit nimmt sie B in einem stillen Moment zur Seite und sagt ihr, dass sie A an den Brüsten und am Gesäß streicheln müsse, wenn sie weiterhin Teil des Vereins bleiben möchte, da A sie ansonsten künftig aus der Mannschaftsaufstellung entfernen werde. B, die in einem Haushalt aufwächst, in dem sie körperliche Gewalt erfährt, und ihren Sportverein als unverzichtbare Stütze in ihrem Leben empfindet (wovon A auch Kenntnis hat), weiß sich nicht anders zu helfen, als den Vorgaben von A nachzukommen.



Hier wäre bei A eine Strafbarkeit nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB gegeben, da sie B in persönliche Bedrängnis (d. h. in eine Zwangslage) bringt. B muss sich zwischen dem ihr drohenden Mannschaftsausschluss und der Vornahme von sexuellen Handlungen entscheiden. Zugleich nutzt A die ihr bekannte Lage bezüglich des Stellenwerts der Zugehörigkeit zur Mannschaft im Leben von B auch bewusst aus, um ein Einverständnis zu erzwingen.



64 Vgl. BGH NStZ 1997, 98.

65 Vgl. BayObLG NStZ 1995, 500 (501); BGH BeckRS 2020, 35935.

66 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 70. Aufl. 2023, §§ 182, Rz. 13a.

67 Vgl. BGH NStZ-RR 2018, 75; 2020, 344.

68 Vgl. BGH NStZ-RR 2020, 344; BeckRS 2020, 35935.

3.2.5 Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, § 184k StGB



Tatbestand des § 184k StGB:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,
2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) - (4) ...

Der § 184k StGB schützt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung mit Blick auf die Befugnis, selbst über eine bildliche Darstellung seiner Intimbereiche zu verfügen.⁶⁹ Die geschützten Bereiche werden in der Norm aufgezählt: Genitalien, Gesäß, weibliche Brust oder diese Körperteile bedeckende Unterwäsche. Es ist erforderlich, dass der*die Betroffene diesen Teil des Körpers gegen Anblick schützen wollte, was für eine dritte Person auch erkennbar ist. Klassischer Anwendungsbereich ist das sogenannte Upskirting, d. h. das Fotografieren unter den Rock, der gegen ungewollte Blicke objektiv schützen soll. Aber auch bei Fällen der Peer-Gewalt, wenn etwa von anderen Kindern und Jugendlichen unerlaubte Bilder in der Umkleidekabine geschossen werden, um sie zur Demütigung oder Verbreitung zu nutzen, wird dieser Tatbestand in der Regel verwirklicht sein.

Die zugehörigen Tathandlungen, die zu einem Normverstoß führen, sind:

- das unbefugte Herstellen von Bildern oder die unbefugte Übertragung (z. B. durch direkte Übertragung der Aufnahmen von Videokameras auf den PC) in § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB,
- das unbefugte Gebrauchen durch Nutzung der Bildaufnahme oder das unbefugte Zugänglichmachen, d. h. die Schaffung der Einsichtnahmemöglichkeit für einen Dritten (§ 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB), und
- das Zugänglichmachen, nachdem die Anfertigung der Aufnahmen ursprünglich erlaubt war in § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB.

69 Vgl. BT-Drs. 19/20668, 15.

Beispiel 5

Die Schwimmbetreuerin E installiert im Bereich der Jungendusche des Schwimmbads in einer Ecke eine versteckte Kamera, womit sie Bilder der nackten Jungen beim Duschen aufnimmt und nach erfolgtem Schwimmkurs an ihren Computer übertragen lässt. Sie sammelt sie auf diese Weise und führt sie ihrem Freund vor.



In Beispiel 5 erfüllt die Schwimmbetreuerin E gleich mehrere Varianten des § 184k StGB. Durch die direkte Übertragung der Kameraaufnahmen an ihren PC ist der Tatbestand des § 184k Abs. 1 Nr. 1 gegeben. Zudem gelten durch die Speicherung der Aufnahmen sowohl das Merkmal „Gebrauchen“ in § 184k Abs. 1 Nr. 2 als auch das „Zugänglichmachen“ durch die Vorführung der Aufnahmen für ihren Freund (§ 184k Abs. 1 Nr. 3) als erfüllt.



4. Strafbarkeit durch Unterlassen

Das deutsche Strafrecht kennt auch die Begehung einer Straftat durch Unterlassen.

So ist eine der Tatvarianten der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)⁷⁰ „die böswillige Vernachlässigung der Pflicht“, für eine Person unter 18 Jahren zu sorgen, was in den meisten Fällen durch ein Unterlassen geschieht. Dies kann im Kontext des Sports zum Beispiel durch Konfrontation mit einem unnötigen Verletzungsrisiko oder durch das Vorenthalten notwendiger Ausrüstung, von Essen oder Trinken durch die betreuende Person geschehen.⁷¹

Aber auch „Unbeteiligte“ können sich durch ein Unterlassen strafbar machen. Werden dem Vorstand eines Sportvereins, der Abteilungsleitung oder Betreuern und Betreuerinnen Übergriffe in Form von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt innerhalb des Vereins bekannt und wird daraufhin nichts unternommen, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.⁷² Dies hängt damit zusammen, dass dieser Personenkreis eine Garantenstellung gegenüber den minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen innehaben kann.

Garantenstellung im konkreten Kontext bedeutet, dass z. B. Vorstandsmitglieder oder die im Auftrag des Sportvereins handelnden Personen rechtlich dafür einzustehen haben, dass minderjährige Personen nicht Betroffene von Straftaten werden.

Die ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitenden im organisierten Sport sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen im Sportbetrieb (d. h. in ihrem direkten Einflussbereich) vor Schaden zu bewahren. Eine solche Garantenstellung kommt auch Betreuern und Betreuerinnen oder Aufsichtspersonen bei sportlichen Ferienfreizeiten oder Trainingslagern zu.



⁷⁰ Siehe grundlegend oben Kapitel II.2.2.2.

⁷¹ Vgl. Rulofs et al., *SicherImSport*, Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport – Häufigkeiten und Formen sowie der Status quo der Prävention und Intervention, S. 15.

⁷² BGHSt 43, 82, 87; BGH MDR 1984, 274; BGH in NSTZ-RR 2008, 9–10.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu wissen, was strafbar ist und wann ein Einschreiten geboten ist. Erhalten die Mitarbeitenden in ihrer Garantenstellung Kenntnis davon, dass Minderjährige von Gewalt in jeglicher Form bedroht sind, haben sie ohne zeitliche Verzögerung alle aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr abzuwenden, beispielsweise:

- Austausch der betreuenden Person, die eine potenzielle Bedrohung für die Minderjährigen darstellt,
- Sensibilisierung aller Beteiligten im richtigen Umgang mit den Minderjährigen,
- permanentes Vier-Augen-Prinzip im Bereich der Betreuung.

Die aus der Garantenstellung folgende Pflicht zum Tätigwerden wird als Garantenpflicht bezeichnet.

Sportvereine sind deshalb aufgefordert, zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen auf anvertraute Minderjährige einzuleiten, zumal die Verletzung von Aufsichts- und Präventionspflichten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit insbesondere gem. § 13 StGB i. V. m. dem jeweiligen Straftatbestand sowie § 130 OWiG führt.

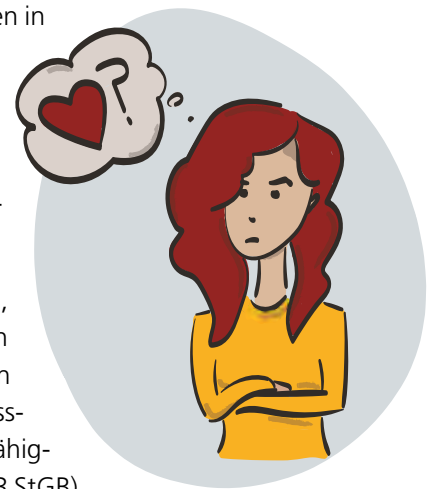
Wer als Vorstand eines Sportvereins vorwerfbar erforderliche Aufsichtsmaßnahmen gegen Pflichtverletzungen unterlässt, die ihrerseits mit Strafandrohungen versehen sind, setzt sich der Gefahr aus, ordnungswidrig zu handeln: Mit den §§ 130, 30 OWiG ist geregelt, dass das fahrlässige Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen aufgrund unzureichender Compliance-Organisation im Sportverein zu einer empfindlichen Geldbuße führen kann.⁷³



Sonderfall Liebesbeziehungen

Auch wenn es wichtig ist, jungen Menschen Raum für positive sexuelle Erfahrungen in Liebesbeziehungen zu geben, sind Betreuer*innen verpflichtet, darauf zu achten, dass es zu keinen sexuellen Handlungen im Rahmen des Vereinsbetriebs kommt, wenn mindestens eine der Personen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ansonsten könnten sich diejenigen Personen im Verein, die davon Kenntnis erlangt haben (z. B. Betreuer*innen, Abteilungsleiter*innen und Vorstandsmitglieder) einer Beihilfe „durch Unterlassung“ strafbar machen.

Bei Beziehungen zwischen Athletinnen und Athleten, die älter als 14 Jahre sind, besteht keine strafrechtliche Pflicht zum Einschreiten, sofern sexuelle Handlungen freiwillig ausgetauscht werden. Ein strafrechtlich relevanter Vorwurf liegt nur dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt und dabei die fehlende Fähigkeit der betroffenen Person zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt (§ 182 Abs. 3 StGB).



73 Vgl. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. Mai 2017 (1 StR 265/16) darauf hingewiesen, dass es für die Bemessung der gegen das Unternehmen verhängten Geldbuße von Bedeutung sei, inwieweit es seiner Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes CMS installiert habe: „Für die Bemessung der Geldbuße ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss (vgl. Raum in Hastenrath, Compliance – Kommunikation, 2. Aufl., S. 31 f.). Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.“



Kommt es zu sexuellen Handlungen zwischen einem*einer Trainer*in und einem*einer jungen Sportler*in innerhalb einer Liebesbeziehung, hängt die Frage einer möglichen Strafbarkeit grundsätzlich von dem Alter des Sportlers oder der Sportlerin ab (siehe die Tatbestände und Voraussetzungen, dargestellt in Kapitel II.):

- Ist der*die Sportler*in unter 14 Jahre alt, so handelt es sich stets um den sexuellen Missbrauch von Kindern.
- Ist der*die Sportler*in älter als 14 Jahre, aber jünger als 16 Jahre, kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Eine Strafbarkeit hängt dann für den*die Trainer*in davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm*ihr und dem*der Sportler*in besteht.
- Ist der*die Sportler*in älter als 16 Jahre, aber unter 18 Jahre alt, liegt in der Regel kein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen vor, da die nach der Rechtsprechung erforderliche, über den Einzelfall hinausreichende Weisungsbefugnis zwischen Trainer*in und Sportler*in dann nicht gilt.

Fazit: Auch eine Liebesbeziehung zwischen einem*einer Trainer*in und einem*einer minderjährigen Sportler*in ändert grundsätzlich nichts an der Strafbarkeit einer sexuellen Handlung. Sportverbands- und Sportvereinsverantwortlichen wird in diesen Fällen empfohlen, sich extern über eventuelle strafrechtliche Auswirkungen derartiger Beziehungen zwischen jungen, erwachsenen Trainern und Trainerinnen und minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen beraten zu lassen.



Rechtliches Vorgehen der Vereine bei Hinweisen auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt

III. Rechtliches Vorgehen der Vereine bei Hinweisen auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt

1. Einleitung

Um den Schutz von minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen in Sportvereinen zu gewährleisten, muss jedem Hinweis auf Gewalt nachgegangen werden. Aufgabe der Sportvereine ist es, Betroffene vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, sie zu unterstützen und im Regelfall die Strafverfolgungsbehörden und – sofern es rechtlich (insbes. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte) zulässig ist – in einem auf das Notwendige beschränkten Ausmaß andere Vereinsmitglieder und Eltern über tatsächliche Verdachtsmomente zu informieren. In diesem Kapitel werden die rechtlichen Aspekte beschrieben, die bei den Interventionsschritten für Ansprechpersonen oder Verantwortliche im Verein relevant sind. Weitere Informationen zu den einzelnen Schritten der Intervention sind im Handlungsleitfaden „Safe Sport“⁷⁴ zu finden.

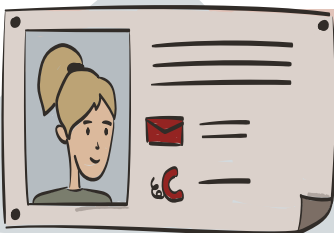


2. Vorgehen bei Verdacht auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt

2.1 Erste Schritte bei Verdachtsfällen

Bei einem Anfangsverdacht ist häufig nicht zu erkennen, ob dieser begründet ist oder nicht. Für den Vereinsvorstand ist dies eine schwierige Situation, da die verdächtige Person ihm häufig seit Jahren persönlich bekannt ist und er im Umgang mit einer derartigen Situation nicht ausgebildet ist. Auch bei einem Verdacht aus dem Gebiet der Peer-Gewalt gestaltet sich die Situation nicht minder herausfordernd, da viele Kinder und Jugendliche schon seit Jahren im Vereinsumfeld gemeinsam trainieren und sowohl untereinander als auch in Bezug auf die Eltern meist ein vertrautes Umfeld existiert.

Erste Ansprechpartner*innen, die häufig zuerst bei Verdachtsfällen kontaktiert werden, sind geschulte Mitarbeitende der Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj und Mitarbeitende bei spezialisierten Fachberatungsstellen oder regionalen Beratungsstellen.⁷⁵ Daneben kann – wenn die Sportorganisation eine derartige Meldestelle vorhält – eine externe (zumeist anwaltliche) Ombudsperson bei Verdachtsfällen kontaktiert werden.



Diese hat die Aufgabe, vereinsinterne oder -externe Hinweise auf gesetzeswidrige Sachverhalte im Sportverein entgegenzunehmen und an den Vorstand des Vereins – ggf. verbunden mit Hinweisen zu gebotenen rechtlichen Maßnahmen – weiterzuleiten, ohne den*die Hinweisgeber*in preiszugeben.

74 Siehe Deutsche Sportjugend, 2021, S. 51 ff. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

75 Die Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen sind unter <https://safesport.dosb.de/> und unter <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz> aufgeführt. Siehe ebenso unter: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>.



Die Implementierung eines solchen Hinweisgebersystems erfolgt in der Regel, indem ein Compliance-Management-System in der Sportorganisation⁷⁶ aufgebaut oder erweitert wird, dessen Umfang und inhaltliche Ausgestaltung insbesondere von der Größe und dem Betätigungsfeld der Sportorganisation abhängen. Es fungiert einerseits als zentrales Kontrollelement, erfüllt aber zugleich präventive Zwecke, insbesondere im hiesigen Kontext Schutz vor Gewalt.⁷⁷

Im Falle eines begründeten Verdachts auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren, sofern dies dem Willen des*der Betroffenen entspricht oder es dem Betroffenenenschutz dient.

Ob eine Ausnahme vorliegt, sollte jeweils durch externe Experten und Expertinnen festgestellt werden. Alle Verdachtsmomente sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere bei einem im Raum stehenden Verdacht sexualisierter Gewalt ist es den verantwortlichen Leitungskräften des Sportvereins dringend anzuraten, frühzeitig juristischen Beistand (sei es aus dem Sportverein oder extern) hinzuzuziehen – bestenfalls schon bei der ersten ausführlichen Erörterung mit der betroffenen und/oder der hinweisgebenden Person.

Vor allem: Erlangen Vereinsmitarbeitende belastbare Informationen über ein mögliches Fehlverhalten im Hinblick auf sexualisierte Gewalt im Sportverein, dürfen diese von den Mitarbeitenden und Verantwortlichen nicht ignoriert werden. Deutlich formuliert dazu Orth⁷⁸: „Die vom konkreten Mitarbeiter/ Verantwortlichen zu fordernde Handlung ergibt sich im Wesentlichen aus seiner Funktion. Vereinsrechtlich und gegebenenfalls arbeitsrechtlich treffen sie Schutzpflichten gegenüber den anderen Vereins-/Verbandsmitgliedern. Es drohen eigene Sanktionen und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche, falls das Notwendige nicht veranlasst wird. Ferner kommt strafrechtlich eine eigene Strafbarkeit durch Unterlassen (§ 13 StGB) für aktuelle und künftige Fälle in Betracht, sofern kraft der Funktion eine Rechtspflicht zum Handeln besteht (sog. Garantstellung).“

Die pflichtgemäße Weitergabe wahrer Tatsachen an einen berechtigten Personenkreis (Staatsanwaltschaft, Jugendamt, zuständige Vereins-/Verbandsverantwortliche) ist regelmäßig rechtmäßig (Art. 5 Abs. 1 GG, § 193 StGB); dies gilt insbesondere bei einem belastbaren Verdacht des Falles eines sexuellen Übergriffs⁷⁹, aber auch bei den anderen Formen von Gewalt.

2.2 Ergreifung vorläufiger Maßnahmen gegen Verdächtige

Während das interne Ermittlungsverfahren innerhalb des Vereins/Verbands oder auch das Verfahren der Strafverfolgungsbehörden läuft, ist es gerade aus Betroffenenenschutzgründen ratsam, den Kontakt des Sportlers oder der Sportlerin mit der tatverdächtigen Person zu unterbinden. Dafür bietet sich jedenfalls bei einem *dringenden* Verdacht sexualisierter Gewalt eine Freistellung des*der Tatverdächtigen an, sowohl bei haupt- oder nebenberuflich für den Verein Tätigen als auch bei Ehrenamtlichen oder Übungsleitern und Übungsleiterinnen.⁸⁰

76 Zu dem am 02.07.2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz und dem Handlungsbedarf für Arbeitgeber im Sport siehe <https://www.nomos.de/sportrecht-cherkeh/>.

77 Siehe dazu vertiefend: Deutscher Bundestag, Sportausschuss, Ausschussdrucksache 20(05)157 – schriftliche Stellungnahme vom 14.03.2023 abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/937998/23ef965b89f5b15288a3d90c77de6faf/230315-RA-Prof-Cherkeh-data.pdf>.

78 Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 120.

79 Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 121.

80 Siehe dazu Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 121: „Besteht die Gefahr, dass es zu erneuter sexualisierter Gewalt von einiger Erheblichkeit durch den Verdächtigen kommt, kann und muss der Verein/Verband zum Schutze von ihm unterstellten Dritten vorläufige Maßnahmen gegen den Verdächtigen ergreifen. Diese sind in der Regel dem Vorstand (Eingriffsgeneralklausel) oder dem zuständigen Rechtsorgan (Befugnis zum Erlass einstweiliger Anordnungen/Verfügungen) vorbehalten. Idealerweise sind der Eingriffstatbestand und die Folgen („Suspendierung“, vorläufiges Ruhen der Lizenz, vorläufiges Tätigkeitsverbot) in der Satzung und/oder der Lizenzvereinbarung geregelt.“ Siehe dazu auch weiter unten Kapitel 4.

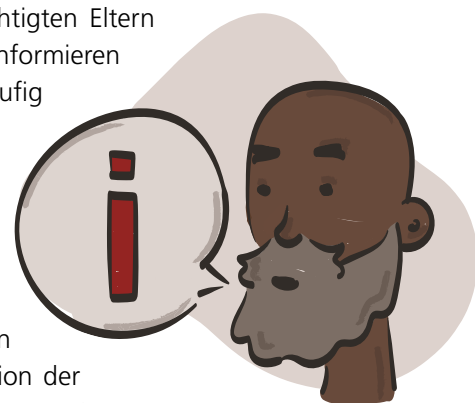
Dies hilft, den zugrunde liegenden Sachverhalt mit Ruhe und Bedacht aufzuklären. Vor allem aber dann, wenn die Gefahr besteht, dass es zu erneuter sexualisierter Gewalt durch die verdächtige Person kommt, muss der Sportverein zum Schutze der Betroffenen vorläufige Maßnahmen gegen den Verdächtigen oder die Verdächtige ergreifen.⁸¹

In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass Arbeitnehmer*innen einen grundsätzlichen Anspruch auf Abnahme ihrer angebotenen Arbeitsleistung haben und deshalb eine einseitig erklärte Freistellung durch den Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen möglich ist. Zu diesen gehört aber auch ein bestehender Verdacht der Begehung von Straftaten, durch den das Vertrauensverhältnis der Parteien schwer erschüttert wird. Dazu zählen zweifelsfrei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung genauso wie die gegen die körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit, weshalb eine (bezahlte) Freistellung in der Regel möglich ist.⁸²

2.3 Weitergabe von Informationen an weitere Stellen und/oder Dritte bei Verdacht

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, dass der Vorstand die sorgeberechtigten Eltern über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil ihres Kindes informieren muss. Gleichwohl ist eine solche Information der sorgeberechtigten Eltern häufig sinnvoll und wird auch in den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden empfohlen.⁸³

Entgegenstehende Interessen des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, treten zwar in den allermeisten Fällen hinter den Schutz der Familie bzw. des*der mutmaßlich Betroffenen zurück. Anders ist der Sachverhalt allerdings zu beurteilen, wenn der*die Geschädigte ausdrücklich dem Vorstand mitteilt, dass eine Information der sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgen soll. In diesem Fall sollte das weitere Vorgehen mit einer Fachberatungsstelle geklärt werden, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.



Insbesondere dann, wenn vorläufige Maßnahmen gegen einen mutmaßlichen Täter oder eine mutmaßliche Täterin ausgesprochen werden, sind die Unschuldsvermutung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des*der Verdächtigen zu beachten und zu achten. Daher muss die vorläufige Maßnahme so ausgesprochen und durchgesetzt werden, dass es im Falle der Nichterweislichkeit von Vorwürfen möglichst zu keinen Beschädigungen des*der Verdächtigen kommt.⁸⁴

Das heißt: Es bedarf der allgemeinen Vorsicht, welchen Personen gegenüber und wie detailliert ein (Verdachts-)Fall mitgeteilt wird. So können Äußerungen über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs z. B. eines Kindes oder eines*einer Jugendlichen Ansprüche des angeblichen Täters oder der angeblichen Täterin auf Unterlassung, Schadensersatz und Schmerzensgeld durch Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründen, wenn die Äußerungen nicht nur gegenüber den zuständigen Behörden, sondern auch gegenüber (zahlreichen) anderen Personen abgegeben werden, selbst wenn sie gerechtfertigt wären.⁸⁵ Deshalb sollten Vereine/Verbände auch bei der Warnung anderer Vereine/Verbände vor verdächtigen oder verurteilten Betreuern bzw. Betreuerinnen ausgesprochen umsichtig agieren und diese Informationen nicht ohne Abklärung der konkreten rechtlichen Konstellation weitergeben.⁸⁶



81 Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 115.

82 Zu einer möglichen Kündigung siehe Kapitel III.2.4.

83 Vgl. Bundesministerium der Justiz (2021), S. 52, abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html.

84 Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 117.

85 Vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 19. Mai 2010, Az. 1 U 49/09.

86 Weitere Hinweise zur Weitergabe von Informationen über (Verdachts-)Fälle und die damit zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Anforderungen finden sich unter folgendem Link unter dem Reiter „Datenschutzkonforme Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt“: <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien>.



Zur Erweiterung des eigenen Informationshorizonts, aber auch mit Blick auf die Vorgaben nach § 72a Abs. 2, 3 und 4 SGB VIII sollten sich Sportvereine das erweiterte Führungszeugnis von potenziellen Betreuern oder Betreuerinnen vorlegen lassen. In diesem sind einschlägige rechtskräftige Verurteilungen ausgewiesen.⁸⁷

2.4 Freistellung/Kündigung von verdächtigen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitenden

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitenden, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Sportverein arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen Betreuers oder einer verdächtigen Betreuerin kommt eine Verdachts- oder eine Tat Kündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt. Dieses Kündigungsverfahren kann unabhängig von etwaigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft stattfinden und ist sowohl vor einem eingeleiteten Verfahren und vor einer möglichen Verurteilung als auch nach einer Verurteilung zulässig.

Grundsätzlich kann gem. § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dazu ist es nötig, dass Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der kündigenden Person im Einzelfall die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.



Selbst der bloße Verdacht, dass der*die als Arbeitnehmer*in beschäftigte Betreuer*in eine strafbare Handlung begangen haben könnte, kann ggf. als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ausreichen. Es ist entscheidend, dass es gerade der Verdacht ist, der das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen in den*die Arbeitnehmer*in zerstört.⁸⁸

Das dem Verdacht zugrunde liegende Fehlverhalten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin muss sich auf eine erhebliche Verfehlung beziehen, wozu strafbare Handlungen zweifelsfrei gehören. Dieser Verdacht muss auf objektiven Tatsachen beruhen, die allgemein einen verständigen und gerecht abwägenden Verein als Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung veranlassen könnten.

Aus dem Raum gegriffene, vage Vermutungen reichen demnach nicht aus. Darüber hinaus muss sich der Verdacht als dringend herausstellen, d. h., bei einer wertenden Beurteilung muss eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der*die Betreuer*in, dem*der gekündigt werden soll, die Straftat begangen hat.⁸⁹



Für die Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, dass der Sportverein als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte.⁹⁰ Wegen des Risikos, eine unschuldige Person zu treffen, muss der Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den*die Arbeitnehmer*in anzuhören, um ihm*ihr die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen.⁹¹ Im Rahmen der Anhörung hat der Arbeitgeber dem*der Arbeitnehmer*in alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die

87 Zum erweiterten Führungszeugnis siehe: „Safe Sport“ – Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport, www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

88 Vgl. BAG Urteil vom 27.11.2008, NZA 2009, 604.

89 Vgl. für den Fall des sexuellen Missbrauchs: BAG 17.03.2016, 2 AZR 110/15.

90 Vgl. BAG Urteil vom 28.11.2007, NZA-RR 2008, 344 [346].

91 Vgl. BAG Urteil vom 26.09.2002, NZA 2003, 991.

Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtskündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam.⁹² Bei einer Anhörung sollten Zeugen und Zeuginnen hinzugezogen werden. Unterbleibt die Anhörung jedoch aus Gründen, die nicht dem Arbeitgeber zuzurechnen sind (z. B. Erklärung der arbeitnehmenden Person, sie werde sich zu den Vorwürfen nicht äußern), ist die Verdachtskündigung trotzdem wirksam.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Verein/Verband von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Im Laufe des Aufklärungszeitraums wird es nicht nur einen, sondern mehrere Zeitpunkte geben, in denen der Verdacht des sexuellen Missbrauchs als so „dringend“ erscheint, dass eine Verdachtskündigung

darauf gestützt werden könnte. Insoweit steht dem Verein oder Verband als Arbeitgeber ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.⁹³ Eine fristlose außerordentliche Kündigung bewirkt die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt, an dem die Kündigungserklärung dem*der Arbeitnehmer*in zugeht.



Für eine außerordentliche fristlose Kündigung ist gem. § 626 BGB stets erforderlich, dass Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem*der Kündigenden – unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider

Vertragsteile – die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Im Falle des Verdachts von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in einem Sportverein ist es schon allein wegen der Unsicherheit über die Tatbegehung und des daraus resultierenden Vertrauensverlustes für den Verein oder Verband als Arbeitgeber unzumutbar, den*die Betreuer*in weiter zu beschäftigen.

Will der Arbeitgeber eine Kündigung auch auf den Verdacht strafbarer Handlungen stützen, hat er das einem Betriebsrat, falls dieser bei der betroffenen Institution vorhanden ist, im Rahmen der ordentlichen Anhörung nach § 102 BetrVG mitzuteilen. Sollte das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung finden, kann jederzeit das Arbeitsverhältnis auch wirksam hilfsweise ordentlich und fristgemäß gekündigt werden.

Wenn das Verhalten des Betreuers oder der Betreuerin bei einem eingeleiteten Strafverfahren am Ende nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung, sondern zu einem Freispruch führt, ist trotzdem eine rechtswirksame Verdachtskündigung möglich. Die Arbeitsgerichte, die eine solche Kündigung überprüfen würden, sind nämlich nicht an die Urteile der Strafgerichte gebunden, können diese aber durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung heranziehen. Falls sie dies tun, müssen sie allerdings die Ergebnisse der Strafgerichte einer eigenen Überprüfung unterziehen und können somit auch zu anderen Erkenntnissen gelangen,⁹⁴ z. B. dass trotz einer nicht vorliegenden Strafbarkeit eine Verdachtskündigung gerechtfertigt war.⁹⁵

2.5 Rehabilitation bei Fällen falscher Verdächtigung⁹⁶

Es ist trotz allem immer im Auge zu behalten, dass es sich nur um das Vorgehen in einem Verdachtsfall handelt, bei dem natürlich auch die Möglichkeit besteht, dass dieser sich nach gründlicher Prüfung und Untersuchung als unbegründet herausstellt.

Aus diesem Grund ist neben der oben bereits besprochenen Wahrung der Persönlichkeitsrechte immer darauf zu achten, dass in Fällen der falschen Verdächtigung an der Rehabilitation des*der Verdächtigen gearbeitet wird. Eine lückenlose Aufarbeitung des Sachverhalts, bei dem besonders die Entstehung und die Verbreitung des Verdachts im Fokus stehen, ist demnach unerlässlich.



92 Vgl. BAG Urteil vom 30.04.1987.

93 Vgl. BAG Urteil vom 05.06.2008, 2 AZR 234/07, Rn. 24.

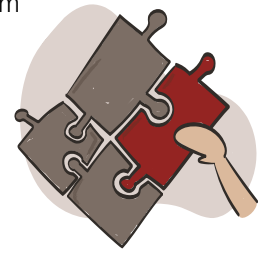
94 Vgl. BAG, Urteil vom 02.03.2017, 2 AZR 698/15.

95 Für einen weiteren Überblick zu dieser Thematik siehe: Broschüre „Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen!“ vom Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, abrufbar unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf.

96 Angelehnt an Deutsche Sportjugend, 2021, S. 60. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

Das genaue Vorgehen sollte immer in Absprache mit dem*der Verdächtigten geschehen, um eine auch für die Person zufriedenstellende Lösung zu finden.

Zudem kann das Hinzuziehen von juristischer Expertise und/oder eines auf Öffentlichkeitskommunikation spezialisierten Unternehmens in keinem Fall schaden, sondern im Einzelfall sogar anzuraten sein, um diesen Prozess kompetent zu begleiten.



3. Unterschiede beim Vorgehen bei erwiesenen Fällen von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt im Vergleich zu Verdachtsfällen

In den verschiedensten Leitfäden und Orientierungshilfen zum Thema Gewalt in jedweder Form wird des Öfteren auch das Vorgehen bei erwiesenen Fällen dargestellt. Dieser Begriff („erwiesener Fall“) wird allerdings verwendet, ohne genauer zu beschreiben, wann ein Fall als erwiesen zu bewerten ist. Die oben genannten Grundsätze für die Verdachtsfälle gelten auch uneingeschränkt für erwiesene Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Mit Blick auf das Strafrecht ist durch die gesetzliche Unschuldsvermutung erst dann von einem erwiesenen Fall auszugehen, wenn er

- aufgrund einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung durch ein staatliches Gericht feststeht,
- wenn er durch ein glaubhaftes Geständnis (vor einem*einer staatlichen Richter*in oder einem Vereinsorgan) feststeht,
- aufgrund von belastbaren Beweismitteln und einer nachvollziehbaren Beweismittelwürdigung eines dazu berufenen Vereinsorgans feststeht.⁹⁷

Sofern keine dieser drei Möglichkeiten bejaht wird, kann (noch) nicht von einem erwiesenen Fall gesprochen werden.

Im auch thematisierten arbeitsrechtlichen Kontext lässt sich dies im Lichte der Kündigung noch etwas anders betrachten: Die Tatkündigung stellt neben einer Verdachtskündigung einen eigenständigen Kündigungsgrund dar.

Eine sogenannte Tatkündigung ist dann in Erwägung zu ziehen, wenn der Sportverein als Arbeitgeber überzeugt ist, dass der*die Arbeitnehmer*in die strafbare Handlung des sexuellen Missbrauchs tatsächlich begangen hat (d. h. praktisch als „erwiesen“ ansieht) und eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses deshalb unzumutbar erscheint.⁹⁸

Alle bei der Verdachtskündigung genannten Grundsätze finden allerdings ebenfalls Anwendung, wenn der Arbeitgeber von einem erwiesenen Fall einer Straftat (z. B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ausgeht. Nur eine Anhörung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin muss nicht erfolgen, da der Arbeitgeber den Verstoß ja bereits als gegeben einschätzt und eine Anhörung deshalb ins Leere laufen würde.

97 Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 123.

98 Vgl. BAG-Urteil vom 26.03.1992.



Verhängung von Sanktionen durch den Sportverein und deren Voraussetzungen



IV. Verhängung von Sanktionen durch den Sportverein und deren Voraussetzungen

Neben einer Sanktionierung durch ein staatliches Gericht bei Vorliegen eines Straftatbestandes (rechtskräftige Verurteilung durch ein Strafgericht, sei es durch ein Urteil oder im Strafbefehlsverfahren) kann die Verhängung einer Strafe auch durch den Sportverein selbst erfolgen. Denn es ist sowohl zum Schutz des ethisch-moralischen Wohlverhaltensanspruchs der Sportgemeinschaft als auch aus spezial- und generalpräventiven Gründen ebenso empfehlenswert wie auch erforderlich, die Regelwerke des Sportvereins so zu gestalten, dass vereinsinterne Sanktionen möglich sind und auch wirksam vollzogen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verhaltensweisen missbilligt werden und zu Konsequenzen führen sollen, die die Schwelle zur Strafbarkeit nach dem StGB ggf. noch nicht erreicht haben, jedoch die vereins- und verbandsweite Werteordnung verletzen. Der Sportverein kann somit sein eigenes sportstrafrechtliches Verfahren durchführen, muss dann aber den hohen rechtsstaatlichen Anforderungen an Verfahren, Beweismittel und Beweisführung nachkommen.⁹⁹



Dazu ist es erforderlich, dass die Vereinsstrafe von demjenigen Vereinsorgan ausgesprochen wird, das in der Satzung hierzu vorgesehen ist, d. h. zum Beispiel (und im Regelfall) vom Vorstand.¹⁰⁰ Voraussetzung für die Verhängung einer solchen (speziellen) Vereinsstrafe ist stets eine Verankerung des Tatbestands und der Rechtsfolge in der Satzung des Vereins einerseits sowie eine rechtsgeschäftliche oder satzungsmäßige Unterwerfung unter diese Sanktionsnormen andererseits.

Daneben sollten – auch bei den hier betrachteten Phänomenbereichen der psychischen, physischen und sexualisierten Gewalt – als Sanktionen gegen Täter*innen echte Vertragsstrafen nach §§ 339 ff. BGB sowie Vertragsstrafen aus Arbeitsverträgen zur Anwendung kommen. Worauf hierbei aus rechtlicher Sicht zu achten ist, wird im nachfolgenden Abschnitt dargestellt. Zuerst sollen dazu typische zu sanktionierende Verhaltensweisen aufgezeigt werden.

1. Zu sanktionierende Verhaltensweisen (Praxisbeispiele)

In der Einleitung des „Kommentierten Handlungsleitfadens für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“¹⁰¹ formuliert die dsj:



„Die Arbeit von Sportvereinen wird unter anderem von dem Gedanken getragen, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört auch die Vermeidung von jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verurteilen aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene und fordern ihre Mitgliedsorganisationen auf, gemeinsam Gewalt vorzubeugen.“

⁹⁹ Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 124.

¹⁰⁰ Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 186 ff.

¹⁰¹ Deutsche Sportjugend, 2011.



Daraus folgt, dass nach den jeweils geltenden Vereinsbestimmungen/Strafnormen bereits Verhaltensweisen sanktioniert werden können und sollen, die von der Strafbarkeitsgrenze des StGB noch entfernt sind. Unter Formulierung von Praxisbeispielen schlussfolgert Orth¹⁰² daher:



„Für den Verhaltensanspruch im Sport gilt aber damit auch: **Jede Übertretung einer strafrechtlichen Regel ist immer auch eine Übertretung der sportlichen Regeln.** Jede Übertretung einer strafrechtlichen Regel erfordert danach aber auch eine verbandliche Reaktion. Dies gilt nicht nur für die schlimmsten Verbrechen in diesem Bereich:

Beispiel 1:

Erzwingen von Geschlechtsverkehr mit einem*einer betreuten Sportler*in mit Gewalt durch den*die Trainer*in, Vergewaltigung nach §§ 177 Abs. 1, 5 und 6 StGB



Beispiel 2:

Beischlaf mit einem 13-jährigen Athleten oder einer 13-jährigen Athletin durch den*die jahrelange*n Betreuer*in, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern nach §§ 176, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB



Aber auch wenn das Sexualstrafrecht an der unteren Grenze betroffen ist, muss es eine verbandliche Reaktion geben.

Beispiel 3:

Der 22-jährige Jugendtrainer verschickt in die Mannschafts-WhatsApp-Gruppe von 16-Jährigen ein „einfaches“ Pornovideo, § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB.“



Auch aus Platzgründen sei an dieser Stelle auf die diversen weiteren von Orth im „Handbuch Sportstrafrecht“ (2021, 3. Kapitel, Rz. 72 ff.) besprochenen Praxisbeispiele (einschließlich der dort jeweils vorgenommenen sport-ethischen Beurteilung) verwiesen, die – ebenso wie die oben wiedergegebenen drei Beispiele – den Sportvereinen als wertvolle Orientierungshilfe dienen können. Deutlich wird anhand der

102 Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 2021, 3. Kapitel, Rz. 74–80.

von *Orth* beschriebenen Fälle, dass einem Sportverein eine moralisierende Betrachtung nicht zusteht, es für den Verein stattdessen aber – auch aus rechtlichen Gründen (Bestimmtheitsgrundsatz) – unerlässlich ist, die genaue Definition der Verhaltensanforderungen im Verein bezogen auf den Umgang der ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen mit Sportlern und Sportlerinnen als ethischen Rahmen exakt festzulegen.

Einen für die Sportvereine einheitlichen Rahmen steckt dazu der oben bereits angeführte „Ehrenkodex“ („Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätige in Sportvereinen und -verbänden“¹⁰³) ab, der zum einen für alle Mitarbeitenden (bei Verbänden auf Bundesebene) verpflichtend ist, aber auch auf Vereins-ebene genutzt wird und die Grundlage für eine Sanktionierung darstellen kann.

Zum anderen ist der „Ehrenkodex“ als Voraussetzung für den Erwerb einer DOSB-Lizenz vom jeweiligen Lizenznehmer bzw. von der jeweiligen Lizenznehmerin einzuhalten und bei Antragstellung zu unterzeichnen.

2. Umsetzungsmöglichkeit für alle Sportvereine: in der Satzung verankerte Vereinsstrafe

Bei der Verhängung einer Vereinsstrafe durch das nach der Satzung zuständige Organ sind zwingend die anerkannten allgemeinen (rechtsstaatlichen) Verfahrensgrundsätze einzuhalten, namentlich: Anhörung, rechtliches Gehör, faires Verfahren, Akteneinsicht und anwaltliche Vertretung.¹⁰⁴

In der Praxis besteht das Problem oftmals jedoch darin, dass im Kontext psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt ein rechtliches Regelungsdefizit besteht. Soll nämlich eine Vereinsstrafe verhängt werden, muss der entsprechende Tatbestand mit der drohenden Rechtsfolge in der Satzung des Vereins verankert sein¹⁰⁵, woran es in gängigen Vereinssatzungen indes häufig fehlt. Dieses Erfordernis gilt auch für nicht unmittelbare Vereinsmitglieder, die sich durch einen Regelanerkennungsvertrag der Strafgewalt des Vereins unterworfen haben¹⁰⁶ (so z. B. Sportler*innen, die mit ihrer Meldung zu einem Wettkampf das Regelwerk des Dachverbandes anerkennen, oder Trainer*innen anlässlich ihrer Akkreditierung für einen Wettkampf).

2.1 Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 72a Abs. 2, 3 und 4 SGB VIII verpflichtet sicherzustellen, dass bei den Trägern der freien Jugendhilfe, somit in der Regel auch bei den Sportvereinen, keine haupt-, ehren- und nebenamtlichen Personen tätig werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind (Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII).¹⁰⁷ Daher sollte auch dies in der Satzung des Vereins berücksichtigt werden, etwa wie in dem nachfolgenden Satzungsbeispiel auf Seite 50.

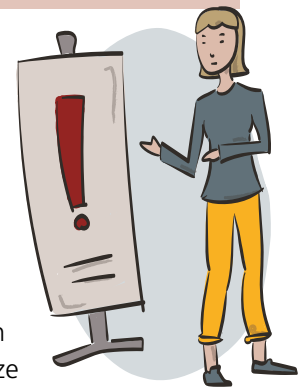
103 Abrufbar unter: https://cdn.dosb.de/user_upload/SafeSport/Dateien/2020/Ehrenkodex_20150306.pdf.

104 Im Einzelnen zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen siehe Schiffbauer in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 253 ff.

105 So zuletzt auch der Bundesgerichtshof im Fall SV Wilhelmshaven in seinem Urteil vom 20. September 2016 – II ZR 25/15; die dazu ergangene Presseinformation des BGH ist hier abrufbar: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=75988&linked=pm>.

106 Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 130.

107 Vgl. Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, 3. Kapitel, Rn. 141.



2.2 Musterklausel für die Vereinssatzung

Als ein Beispiel für eine Musterklausel in einer Vereinssatzung, die jedoch sorgfältig individuell angepasst, vorbereitet und kommuniziert werden muss, kann die von Orth angefertigte Formulierung dienen, die nachfolgend wiedergegeben wird und darüber hinaus einen Regelungsvorschlag für vorläufige Maßnahmen bei einem (Verdachts-)Fall¹⁰⁸ enthält (Abs. 4):



„(1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

(2) Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit [Ausschnitt aus dem üblichen Strafanon des Vereins] oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

(3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren, mit Geldstrafe bis zu 1.000 EUR oder mit einer Verwarnung [oder mit ... – auch hier: üblicher Strafanon des Vereins] kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden [Ethikcode, Ehrenkodex oder ähnliches] in der Fassung vom 1.3.2019 im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt¹⁰⁹ im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene*n Person*en* in seiner*ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

(4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Rechtsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Rechtsorgans verlängert werden.“

3. Umsetzungsmöglichkeit für Verbände als Ausbildungsträger von DOSB-Lizenzen: schuldrechtliche Vereinbarung/ Vertragsstrafe

Wie bereits in dem von Summerer im Auftrag des DOSB erstellten Rechtsgutachten aus dem November 2021¹¹⁰ hervorgehoben, besteht bei den Sportvereinen sowie den Verbänden und Sportbünden als Ausbildungsträgern Verunsicherung darüber, welche Regelungen für einen Lizenzentzug bei psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu verankern sind. Hinzu kommt, dass die Ausbildungsträger (für DOSB-Lizenzen) die zentralen Regelungen der Tatbestände, Rechtsfolgen und verbandsinternen Zuständigkeiten in ihren Statuten – sofern dort geregelt – sehr heterogen festgelegt haben. Ein jedenfalls auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite nicht nur wünschenswerter, sondern auch erforderlicher Gleichklang der Bedingungen einer Sanktionierung des Inhabers oder der Inhaberin einer DOSB-Lizenz ist derzeit nicht gegeben. Zudem fehlt es bei den Sportvereinen (als Ausbildungsträger für DOSB-Lizenzen) überwiegend an der erforderlichen satzungsgestützten Verankerung der Strafen in ihren Regelwerken.



108 Siehe dazu auch oben Kapitel III.2.

109 Dieses Muster des Verfassers Orth (a. a. O.) ist beschränkt auf die Fälle sexualisierter Gewalt, kann aber ohne Weiteres wie folgt auf alle hier relevanten Gewaltformen erweitert werden: „... im Hinblick auf die Vermeidung psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, (...).“

110 Vgl. Summerer, 2021, S. 4., abrufbar unter: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/Rechtsgutachten_zu_den_Moeglichkeiten_eines_Lizenzentzugs_Dr.Summerer_08.11.2021.pdf.



Das im Auftrag des DOSB erstellte Rechtsgutachten des Verfassers aus dem November 2022¹¹¹ hat aufgezeigt, dass weder die DOSB-Rahmenrichtlinien aus 2005 noch die Statuten der Sportvereine eine hinreichend rechtssichere und einheitliche Reaktionsmöglichkeit bei Verfehlungen der Inhaber*innen einer DOSB-Lizenz gewährleisten. Daher hat der Verfasser, um die Problematik zeitnah und effektiv zu lösen, ein abgestuftes, lizenzrechtliches Sanktionssystem mithilfe einer individuellen Vereinbarung mit dem*der Bewerber*in/Inhaber*in einer DOSB-Lizenz angeraten¹¹², das seitens der Verbände auch eigenständig unter Zuhilfenahme der in dem Rechtsgutachten angeführten Vorlagen umgesetzt werden kann.

Materielle Rechtsgrundlage für eine „Vertragsstrafe“ des*der ehrenamtlich oder auf Honorarbasis für den Sportverein tätigen Trainers oder Trainerin/Übungsleiters oder Übungsleiterin als Inhaber*in einer DOSB-Lizenz wäre – anstelle einer Vereinsstrafe – eine *schuldrechtliche Vereinbarung*, die neben dem Bereich der psychischen, physischen und sexualisierten Gewalt auch andere, für Sportvereine zentrale Phänomenbereiche erfasst (Anti-Doping, herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Bestechlichkeit und Sportwettverbot).

3.1 Zweck und Funktion einer Vertragsstrafe

Schuldner*innen und Gläubiger*in eines Vertrages können gemäß § 339 S. 1 BGB für den Fall, dass der*die Schuldner*in seine*ihre vertraglich geschuldete Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, eine Vertragsstrafe als Sanktion vereinbaren. Es handelt sich hierbei nicht um „Strafen“ im Sinne des Strafrechts und die Vertragsstrafen haben auch keine Genugtuungsfunktion. Die Vertragsstrafe soll vielmehr vertragskonformes Verhalten des Schuldners bzw. der Schuldnerin sichern und ist insofern auf zukünftiges Verhalten gerichtet.¹¹³ Auch im Sport haben Vertragsstrafen eine andere, nämlich doppelte Zielrichtung:¹¹⁴



*„Einerseits sollen sie dem Vertragspartner, der die Verletzung einer Haupt- oder Nebenleistungspflicht geltend macht, den Schadensnachweis ersparen (...). Andererseits sollen Vertragsstrafen den Schuldner als **Druckmittel** zur ordnungsgemäßen Erbringung der versprochenen Leistungen oder Pflichten anhalten, den Adressaten der Vertragsstrafenklausel also von einer Verletzung seiner Pflichten **abschrecken**. Aufgrund ihrer **Präventivfunktion** stellen Vertragsstrafen die Erfüllung von Pflichten durch den Schuldner oder die Vornahme oder Unterlassung von bestimmten Handlungen sicher, indem sie den Schuldner möglichst wirkungsvoll unter Druck setzen‘. (...)“*

Diese (präventive) Zielrichtung ist insbesondere für die zu beachtenden Pflichten von Trainern bzw. Trainerinnen, Betreuern bzw. Betreuerinnen und Inhabern bzw. Inhaberinnen einer DOSB-Lizenz bedeutsam. Dies gilt sowohl für hauptamtlich im Sportverein Beschäftigte (Arbeitsvertrag) als auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Übungsleiter*innen).

111 Vgl. Cherkeh, 2022, abrufbar unter: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/2022_11_07_DOSB_Lizenzen_Gutachterliche_Stellungnahme_KERN_CHERKEH_Rechtsanwaelte_PartmbB__1_.pdf.

112 So auch bereits Summerer, 2021, S. 26 ff. sowie Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, Hdb Sportstrafrecht, 2021, 3. Kapitel, Rz. 145 ff. („Vermeidung des Regelungsproblems durch Lizenzierung“).

113 Vgl. HK-BGB/Reiner/Schulze BGB §§ 339, Rn. 5; dazu vertiefend Cherkeh in Cherkeh/Momsen/Orth, Hdb Sportstrafrecht, 2021, 7. Kapitel, Rz. 59 ff.

114 Cherkeh in Cherkeh/Momsen/Orth, Hdb Sportstrafrecht, 2021, 7. Kapitel, Rz. 59 (m. w. N. zur Rspr. und Lit.).



3.2 Muster einer Vereinbarung

Auch aus Platzgründen sei an dieser Stelle auf das im Rechtsgutachten des Verfassers aus dem November 2022¹¹⁵ dargestellte Muster einer Vereinbarung verwiesen.

Dieses ist vor Umsetzung in der Praxis auf die spezifischen Erfordernisse des jeweiligen Sportverbandes anzupassen (insbesondere in Bezug auf die im Muster nur abstrakt angeführten Statuten des Sportverbandes) und ersetzt nicht eine individuelle Rechtsberatung.

Die Mustervereinbarung, die explizit auf den DOSB-Ehrenkodex¹¹⁶ Bezug nimmt, kann – mit den gebotenen individuellen Anpassungen – für Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins herangezogen werden, um anstelle einer Sanktion durch den regelaufstellenden Sportverband eine auf dieser Vereinbarung beruhende Vertragsstrafe gegen den*die Trainer*in, Übungsleiter*in oder Betreuer*in festzusetzen. Als Vertragsstrafe können z. B. vereinbart werden:

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu XY €,
- befristeter oder dauerhafter Entzug aller beim Inhaber bzw. bei der Inhaberin der DOSB-Lizenz vorhandenen gültigen DOSB-Lizenzen.

Die in der Mustervereinbarung dargestellten Regelungen und Rechtsfolgen (Vertragsstrafe) können sowohl für haupt- (Arbeitsvertrag) als auch für ehrenamtlich beschäftigte Trainer*innen, Übungsleiter*innen oder Betreuer*innen und die mit diesen zu regelnden Vertragspflichten herangezogen werden.¹¹⁷

3.3 Einzuhaltende Verfahrensgrundsätze

Auch bei der Verhängung einer auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung (z. B. Arbeitsvertrag, Übungsleitervereinbarung) basierenden Sanktion (Vertragsstrafe) gegen den*die Trainer*in, Übungsleiter*in oder Betreuer*in sind die zentralen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze einzuhalten.¹¹⁸

Das heißt:

- Bekanntmachung des Vorwurfs,
- Akteneinsicht, rechtliches Gehör,
- Gestattung der Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung und
- ein faires Verfahren

müssen gewährleistet sein. Zudem ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. So wäre beispielsweise der dauerhafte Entzug einer Lizenz bei einer nur geringfügigen, erstmaligen Verfehlung rechtswidrig. Eine Vertragsstrafe darf somit nicht objektiv unbillig sein, muss somit insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, wobei die Frage, welche Maßnahme als verhältnismäßig einzuschätzen ist, immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Diese zu bewerten und die verhältnismäßige

115 Vgl. Cherkeh, 2022, S. 19 ff., abrufbar unter: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/2022_11_07_DOSB_Lizenzen_Gutachterliche_Stellungnahme_KERN_CHERKEH_Rechtsanwaelte_PartmbB__1_.pdf.

116 Ehrenkodex „Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätige in Sportvereinen und -verbänden“, abrufbar unter https://cdn.dosb.de/user_upload/SafeSport/Dateien/2020/Ehrenkodex_20150306.pdf.

117 Eine individuelle Rechtsberatung ersetzt dies nicht und ist immer anzuraten.

118 Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen von Vertragsstrafen siehe ausf. Cherkeh in Cherkeh/Momsen/Orth, Hdb Sportstrafrecht, 2021, 7. Kapitel, Rz. 64 ff. m. w. N.

Maßnahme (Vertragsstrafe) festzulegen, bleibt stets Aufgabe des mit dem konkreten Sachverhalt befassten Entscheiders.¹¹⁹


Bezüglich der Prüfungsschritte bei der Bewertung der Frage der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme, Sanktion oder Vertragsstrafe sei verwiesen auf das Rechtsgutachten des Verfassers aus dem November 2022¹²⁰, dort Blatt 10 ff. Besonders sorgfältig ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne (Zweck-Mittel-Relation) vorzunehmen, mit der die Frage zu beantworten ist, ob die Nachteile, die mit der Vertragsstrafe verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Vertragsstrafe bewirkt. Hier sind somit regelmäßig die Vor- und Nachteile abzuwägen. Bei der Entscheidung über die „richtige“ Vertragsstrafe liegt – wie im staatlichen Strafrecht – eine korrekte Abwägung der Vor- und Nachteile und damit im Ergebnis eine angemessene Entscheidung vor, wenn das zuständige Organ alle anerkannten und in Betracht kommenden Strafzumessungskriterien (vgl. § 46 StGB für das staatliche Recht) herangezogen und gegeneinander abgewogen hat. Hierbei gelten die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung.¹²¹




Vertragsstrafen zulasten des Inhabers einer DOSB-Lizenz sind auf Adressatenseite immer auch grundrechtsrelevant. Dies gilt im besonderen Maße dann, wenn z. B. der Inhaber der DOSB-Lizenz beruflich auf deren Bestand angewiesen ist, etwa weil eine gültige Lizenz im Arbeitsvertrag mit dem*der Trainer*in zur Geschäftsgrundlage gemacht worden ist.¹²² Der Inhaber bzw. die Inhaberin der DOSB-Lizenz darf Einschränkungen seiner grundrechtlich geschützten Positionen nicht ungeschützt ausgeliefert sein. Ein Eingriff – verkörpert durch die Verhängung einer Vertragsstrafe (z. B. Lizenzentzug) – muss geeignet, erforderlich und nicht übermäßig sein.

119 Zur Angemessenheit der Vertragsstrafe als rechtliche Grenze siehe vertiefend Cherkeh in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 2021, 7. Kapitel, Rz. 69 ff. m. w. N.

120 Cherkeh, 2022, abrufbar unter: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/2022_11_07_DOSB_Lizenzen_Gutachterliche_Stellungnahme_KERN_CHERKEH_Rechtsanwaelte_PartmbB__1_.pdf. 

121 Siehe ausführlich zu den Strafzumessungskriterien („pro“ und „contra“) Blatt 12 ff. des Rechtsgutachtens des Verfassers aus 11/2022, abrufbar unter https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/2022_11_07_DOSB_Lizenzen_Gutachterliche_Stellungnahme_KERN_CHERKEH_Rechtsanwaelte_PartmbB__1_.pdf. 

122 Siehe Summerer, 2021, S. 28, dort IX. 4., abrufbar unter https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/Rechtsgutachten_zu_den_Moeglichkeiten_eines_Lizenzentzugs_Dr.Summerer_08.11.2021.pdf. 

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2021).

Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?
Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Referat
Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation.

Cherkeh, R. T. (2022).

Zur Notwendigkeit der Einführung eines lizenzbezogenen Strafenkatalogs bei
Fehlverhalten von Lizenzinhabern (DOSB-Lizenzen). Gutachten. Hannover. Verfügbar unter:
https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/2022_11_07_DOSB_Lizenzen_Gutachterliche_Stellungnahme_KERN_CHERKEH_Rechtsanwaelte_PartmbB__1_.pdf [17.05.2024].

Cherkeh, R. T., Momsen, C., & Orth, J. F. (2021).

Handbuch Sportstrafrecht. München: Verlag C.H. Beck.

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (Hrsg.). (2011).

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main.

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.). (2021).

Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor
Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt am Main.
Verfügbar unter: www.dsj.de/publikationen [13.05.2024]

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. & Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS, Köln) Psychologisches Institut (Abt. Gesundheit & Sozialpsychologie) (Hrsg.). (2023).

Safe Sport – Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im
Sport. Frankfurt am Main. Verfügbar unter: www.dsj.de/publikationen [13.05.2024]

Erb, V., & Schäfer, J. (Hrsg.). (2021).

Münchener Kommentar zum StGB (4. Auflage). München: Verlag C.H. Beck.

Fegert, J.M., Hoffmann U. & König E. (2020).

Institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs. In M., Kölch,
M., Rassenhofer, J. M., Fegert. (Hrsg.) Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und
-psychotherapie (S. 669–682). Springer.

Fischer, T. (2023).

Kommentar zum Strafgesetzbuch (70. Aufl.). München: C.H. Beck.

Hartill, M., Rulofs, B., Lang, M., Vertommen, T., Allroggen, M., Cirera, E., Diketmueller, R., Kampen, J., Kohl, A., Martin, M., Nanu, I., Neeten, M., Sage, D., Stativa, E. (2021).

CASES: Child abuse in sport: European Statistics – Project Report. Ormskirk, UK: Edge Hill
University. Verfügbar unter <https://fis.dshs-koeln.de/de/projects/child-abuse-in-sport-european-statistics-cases> [21.05.2024]

Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U., & Saliger, F. (2023).

Strafgesetzbuch (6. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Rettenmaier, F., & Wilhelm, F. (2022).

Psychische Gewalt im (Leistungs-)Sport – eine Begriffsbestimmung. SpuRt, 5, 296–300.

Rulofs, B., Gerlach, M., Kriscanowits, A., Mayer, S., Rau, T., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Wulf, O. & Allroggen, M. (2022).

SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention. Köln & Ulm: Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm.

Summerer, T. (2021).

Zu den Möglichkeiten eines Lizenzentzugs auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien. Gutachten. München. Verfügbar unter: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/Rechtsgutachten_zu_den_Moeglichkeiten_eines_Lizenzentzugs_Dr.Summerer_08.11.2021.pdf [21.05.2024]

Universitätsklinikum Ulm. (2022).

Online-Kurs Entwicklung von Schutzkonzepten zur Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext. In Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ulm. Verfügbar unter: <https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/> [12.04.2023]

von Heintschel-Heinegg, B. (Hrsg.). (2023).

BeckOK StGB (57. Edition). München: Verlag C.H. Beck.

Publikationen im Arbeitsfeld

Schutz vor Gewalt



Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport



Safe Sport – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen



Safe Sport – Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport



Safe Sport – Einbindung der Eltern in die Präventionsarbeit zum Schutz vor Gewalt



Safe Sport – Das dsj-Stufenmodell



Safe Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz bei Gewalt

»» Download oder Bestellung unter: www.dsj.de/publikationen

»» Kategorie Kinderschutz

Impressum

Herausgeber*innen:

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.

Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main

E-Mail: info@dsj.de

www.dsj.de

www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz

Deutsche Sporthochschule, Köln (DSHS, Köln) Psychologisches Institut (Abt. Gesundheit & Sozialpsychologie)

Am Sportpark Müngersdorf 6

50933 Köln

www.dshs-koeln.de/psychologisches-institut/

Bezug über:

Projekt Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklung einer Informations- und Fortbildungsplattform

Leitung: Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Dr. Ulrike Hoffmann

(beide Universitätsklinikum Ulm)

Mitarbeit: Dr. Anna Maier, Janina Bittner, Anja Krauß, Marius Stickl (alle Universitätsklinikum Ulm)

Kooperationspartner: Dr. Jeannine Ohlert, Clara Fabry (alle DSHS, Köln)

<https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/>

Originalausgabe

Als Basis dieser neuen Fach-Broschüre dient die Erstausgabe dieser Publikationen aus dem Jahre 2011. Titel hier: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Autor war damals Rechtsanwalt Golo Busch.

Autor

der komplett überarbeiteten Ausgabe 2024:

Prof. Dr. Rainer Tarek Cherkeh,

Fachanwalt für Sportrecht

Redaktion: Jörg Becker (dsj), Meike Brandenburg (DTJ), Dominique Delnef (dsj), Clara Fabry (DSHS, Köln), Katja Kliewer (DBS), Dr. Karola Kurr (dsj), Elena Lamby (dsj), Elena Möller (DOSB), Dr. Holger Niese (DOSB), Katja Schlenkermann-Pitts (DTV), Stephan Stanco (DOSB)

Gestaltung/Layout:

Lea Autenrieth (Universitätsklinikum Ulm),

amgrafik GmbH, Seligenstadt

www.amgrafik.de

Bildnachweis: Adobe Stock

Förderhinweis

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Projektes „Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklung einer Informations- und Fortbildungsplattform“, unter Projektleitung des Universitätsklinikums Ulm.

ISBN Nummer: 978-3-89152-477-0

Erscheinungen:

1. Auflage, Oktober 2011
2. aktualisierte Auflage, November 2013
3. Komplett überarbeitete Neuauflage
Juni 2024 – digitale Fassung

Copyright:

© Deutsche Sportjugend im DOSB e. V.,
Frankfurt am Main, Juni 2024

© Deutsche Sporthochschule Köln,
Juni 2024

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend und der Deutschen Sporthochschule Köln ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.

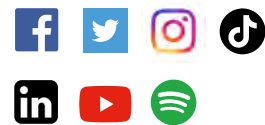
Gerne können Texte und Grafiken für den Einsatz im Ehrenamt u. a. in den Sportverbänden und Sportvereinen genutzt werden.



Kontakt

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Ressort Gesellschaftspolitik
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-416
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de/kinderschutz
www.safesport.dosb.de



Gefördert vom:

